



RICHTERBUND  
STAATSAWALT  
IN NRW

# Richterräte wählen!

Unsere Spitzenkandidaten

für den Präsidialrat



Ernst Espey



Dr. Hubert Just

für den Hauptrichterrat



Roswitha Müller-Piepenkötter

für die Bezirksrichteräte



Brigitte Kamphausen



Margarete Reske



Jens Gnisa

# Richterratswahlen 2002

## Präsidialrat – Hauptrichterrat – Bezirksrichterräte – Richteräte

Die Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen sind aufgerufen,

am Donnerstag, 28. November 2002

die Richtervertretenungen unseres Landes für die kommenden vier Jahre zu wählen.

Die Wahlen betreffen die örtlichen Richteräte, die Bezirksrichterräte bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln für die Wahrnehmung überörtlicher Angelegenheiten auf Bezirksebene und als höchste Stufenvertretung den auf der Ebene des Ministeriums angesiedelten Hauptrichterrat. Weiter wird der Präsidialrat gewählt, der für die Mitwirkung in Personalfragen zuständig ist und ebenfalls den Justizminister als Gesprächspartner hat.

In den letzten Jahren war die Justiz von wesentlichen Veränderungen betroffen. Justiz 2003, PEBB§Y, Neue Steuerungsmodelle sind nur einzelne Stichworte, die ein Schlaglicht auf die Reformen im Bereich der Justiz werfen. Die Umsetzung dieser Vorhaben hat die Arbeit der Richtervertretenungen wesentlich mitgeprägt.

Die mit den Veränderungen verbundenen Gefahren sind aber auch deutlich geworden. Eine lediglich auf ökonomische Gesichtspunkte ausgerichtete, stromlinienförmige Justiz würde ihrer Aufgabe, an Recht und Gesetz ausgerichtete Entscheidungen zu treffen, nicht gerecht werden können. Langfristig würden ihre Entscheidungen in der Bevölkerung nicht mehr auf Akzeptanz stoßen.

Es gilt deshalb auch in der Zukunft, sich einerseits notwendigen Reformen nicht zu verschließen, andererseits aber die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der

Richterinnen und Richter als Grundstein der Dritten Gewalt zu verteidigen, da sie Voraussetzung jeder rechtsstaatlichen Rechtsprechung ist.

Gestaltungsspielräume für starke Richtervertretenungen sind dabei vorhanden. Die Erfahrungen zeigen nämlich, dass bei problematischen Entscheidungen selbst dort die Bereitschaft besteht, das Einvernehmen mit den Richtervertretenungen herzustellen, wo dies gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Erkenntnis, dass sich jede Maßnahme nur dann erfolgreich umsetzen lässt, wenn die Akzeptanz der Richterinnen und Richter gewonnen wird, scheint sich zu verbreiten. Jede Richtervertretenung kann aber naturgemäß nur dann wesentlichen Einfluss nehmen, wenn sie von einer möglichst großen Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen unterstützt wird.

Der Deutsche Richterbund bittet deshalb alle Richterinnen und Richter nachdrücklich darum:

**Nehmen Sie an den Wahlen zu den Richtervertretenungen teil und zeigen Sie durch Ihre Stimmabgabe Ihr Interesse an einer wirksamen Vertretung der Belange der Richterschaft!**

**Die Kandidatinnen und Kandidaten des Deutschen Richterbundes bitten um Ihre Stimmen.**

Auf unseren Listen sind kompetente und motivierte Kolleginnen und Kollegen aller Altersgruppen und Gerichtssparten. Die aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten bieten die Gewähr, dass die Belange aller Richterinnen und Richter wirksam vertreten werden. Maßgebend sind die Grundsätze des Deutschen Richterbundes, der als größte richterliche Berufsorganisation mit Hilfe seiner ehrenamtlichen Mitarbeiter seit Jahrzehnten eine kontinuierliche, an unabhängigen, parteipolitisch neutralen Prinzipien ausgerichtete Politik verfolgt.

Wir werden sachgerechte Entscheidungen nicht blockieren. Aber wir werden weiterhin bei Justizreformen unsere Fähigkeiten kompetent und kreativ einbringen. Wenn ohne Einfühlungsvermögen für die verfassungsrechtlich garantierte Stellung der Justiz agiert werden sollte oder die Unantastbarkeit der richterlichen Unabhängigkeit nicht mehr gewahrt ist, werden wir unsere Stimme selbstbewusst erheben. Uns liegt aber ebenso am Herzen, dass die ganz einfachen Alltagssorgen der Richterinnen und Richter nicht vergessen werden. Diese liegen in der Praxis weniger im Grundsätzlichen, sondern betreffen die Tücken des Alltags. Wer von uns hat sich nicht etwa schon über fehlende Literatur oder gar Gesetzes- texten, unerledigtes Schreibwerk oder nicht mehr besetzte Geschäftsstellen geärgert?

**Entscheiden Sie sich daher für eine unabhängige, sachkundige, aufgeschlossene und durchsetzungsfähige Berufsvertretung.**

**Wählen Sie die Listen des Deutschen Richterbundes!**

**Jens Gnisa**

*stellvertretender Landesvorsitzender und Geschäftsführer des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes*

## Berichte von der Landesvertreterversammlung

## Vision von stärkerer Unabhängigkeit durch Selbstverwaltung

Am 27. September 2002 tagte der Landesverband NW des DRB in Hamm in Westfalen. In seiner Heimatstadt eröffnete der scheidende Landesvorsitzende, VRLG (Dortmund) Johannes Nüsse, die Veranstaltung und begrüßte die zahlreichen Ehrengäste und die Delegierten. Der öffentliche Veranstaltungsteil stand unter dem wichtigen Sachthema („Justiz ohne Ministerium – Vision oder Illusion?“). Der interne Tagungsnachmittag griff dieses Thema nochmals mit Anträgen des Landes-

verbandes hierzu für die Bundesvertreterversammlung im November in Kiel auf und hatte neben aktuellen Fragen aus dem richter- und staatsanwaltlichen Bereich die Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand und für die Staatsanwaltsvertreter im Ge samtvorstand zum Inhalt.

### Erfolg durch Sachargumente

Statt des durch eine Bundesratssitzung in Berlin verhinderten JM NW Jochen Dieckmann und statt des durch eine schwe-

re Krankheit (an der er Anfang Oktober verstarb) verhinderten Staatssekretärs Dr. Christian Dästner verlas MinDirig. Dr. Vosskamp die **Grußworte aus dem Ministerium**.

Die Grüße galten auch dem scheidenden Landesvorsitzenden Nüsse persönlich, der für die vergangenen acht Jahre die Belange des DRB NW mit Nachdruck und erfolgreich vertreten hat. Zwar ist der DRB in erster Linie Interessenvertretung der Richter-innen und Staatsanwält(e)innen, doch

sei dessen Standpunkt gesellschaftlich so wichtig, dass bei der Diskussion politischer und rechtlicher Fragen an der Stimme des DRB niemand vorbeikomme. Der Erfolg der Interessenvertretung liege vor allem in der sachlichen Art begründet, mit der die Sichtweise der Verbandsmitglieder auch in streitigen Verhandlungen präsentiert wurde – ein Erfolg, der nicht zuletzt an die Person des scheidenden Vorsitzenden gebunden sei.

Hervorgehoben wurde die Beteiligung des DRB NW an der Diskussion um die Ausstattung der Staatsanwaltschaft und Gerichte mit elektronischer Datenverarbeitung, die Einführung der Serviceeinheiten, die Diskussion um neue Steuerungsmodelle, der erfolgreiche Protest gegen die Zusammenlegung von Justiz- und Innenministerium, die Streitigkeiten um die Neuerungen bei der ZPO, des Betreuungs-, Schuld- und Schadensrechts und der InsO.

Bei allen Meinungsverschiedenheiten in der Sache sei niemals der Eindruck erweckt worden, die Kontroversen richteten sich gegen die beteiligten Personen. Neben der Interessenvertretung seien auch immer Anliegen von Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit geäußert worden.

Der noch zu wählenden Nachfolgerin wurde ohne Umschweife angeboten, im gleichen vertrauensvollen Maße mit dem JM NW zusammenarbeiten zu können.

## Rede des Bundesvorsitzenden

Der Bundesvorsitzende des DRB, PrLG Geert Mackenroth, Itzehoe, hielt zum



Hauptthema der Veranstaltung ein engagiertes Plädoyer gegen eine Einschränkung der Justiz und der richterlichen Unabhängigkeit. Auch der Deutsche Juristentag hatte kurz vor der LVV im Namen in seinem Aktuellen

Forum unter dem Titel „**Mehr Selbstständigkeit für die Dritte Gewalt?**“ ähnliche Themen diskutiert. Es zeigt – unabhängig vom ansonsten meist fehlenden Interesse der Öffentlichkeit an den Fragen der Organisation und Struktur der Justiz – ein allgemeines Bedürfnis an der Erörterung des Themas.

Derzeit, so Mackenroth, sei die richterliche Unabhängigkeit in Deutschland weder bedroht noch als Grundsatz der Verfassung umstritten. Allerdings seien von verschiedenen gesellschaftlichen Kräften Rufe nach einer Veränderung der Rahmenbedingungen laut geworden, der Zeitgeist wehe der Unabhängigkeit sozusagen ins Gesicht.

Gewaltenteilung sei weiterhin wichtig. Die oft ins Feld geführte Trennung der Justiz von Legislative und Exekutive sei jedoch nicht gleichzusetzen mit richterlicher Unabhängigkeit. Gewaltenteilung soll

Machtmisbrauch verhindern, nicht Isolation sichern. Allerdings verstößen schon Bestrebungen nach mehr Einflussnahme von außen, beispielsweise durch Ministerien, gegen die Prinzipien der Gewaltenteilung. Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist nämlich zumindest gegenüber der Justiz in der Bundesrepublik unterentwickelt.

Die Neuen Steuerungsmodelle (NSM) sind derzeit nicht mehr wegzudenken. Dennoch: Budgetierung, Kosten-/Leistungsrechnung und Controlling mit Aufschlüsselung richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit in Kennziffern, mit dem Instrumentarium von Benchmarking, Zielvereinbarung, Qualitätsmanagement, mit Qualitätszirkeln und Personalentwicklungs-kosten erzeugen Unwohlsein bei Gericht und StA. Zumindest das Risiko von Eingriffen der Exekutive in den Kernbereich der Tätigkeit der Justiz ist gegeben.

Ein internes Qualitätsmanagement ist jedoch jedenfalls einer von außen aufgezwungenen Debatte über die Qualität der Arbeit der Justiz vorzuziehen, damit nicht die eigene Verantwortung von denjenigen Kräften der Exekutive ersetzt wird, gegen deren Einflussmöglichkeiten die Justiz mit dem Beharren auf Unabhängigkeit sich zu wehren versucht.

## Chancen für die Unabhängigkeit der Justiz

Justiz ohne Ministerium? – Bei einem guten Justizministerium kämen niemand auf einen solchen Wunsch. Die bisherigen Formen der Organisation versagen jedoch zunehmend, auch wenn manche Landesjustizminister und Staatssekretäre für die Dritte Gewalt auch und gerade gegenüber dem Finanzministerium enorm kämpfen: Es klappt nicht in allen Bundesländern so, wie es klappen sollte. Dabei ist die leistungsfähige, unabhängige und zukunfts-fähige Justiz ein Verfassungsgebot für die Rechtsuchenden.

An der Zukunftsfähigkeit lässt sich schon aufgrund der Haushaltsslage zweifeln.

Die Leistungsfähigkeit kann bei einem bundesweiten personellen Fehlbedarf an Richtern und Staatsanwälten i. H. v. 16% (so PEBB§Y I) kaum gewahrt sein. Vielmehr herrscht in der Justiz nicht selten – nicht nur bei Gebäuden – das Schäbigkeitsprinzip; moderne Kommunikationsmittel wie PC, Internet-Anschluss oder Mailsystem, über die jede kleine Anwaltskanzlei verfügt, sind für viele Gerichte und Staatsanwaltschaften noch Wunschträume.

Die Dauer der Verfahren – die schleppe Auszahlung von Gebühren und Honoraren an RAe belegt dies – wird auch durch die schlechte Ausstattung bedingt. Richter/Staatsanwälte dürfen sich nicht an einen Zustand gewöhnen, in dem sie nur suboptimale Arbeit ablefern können. Gegenüber der Exekutive sind Richter und Staatsanwälte aber nur Bittsteller, strukturell Sozialhilfeempfänger ähnlich.

# Aus dem Inhalt

<b>Richterräte-Wahlen</b>	<b>1</b>
– Wahlauftrag	2
– Wahl-Hinweis	9
<b>Kandidatenlisten für die ordentliche</b>	
<b>Gerichtsbarkeit</b>	<b>10</b>
– Präsidialrat	10
– Hauptrichterrat	14
– Bezirksrichterräte	16
<b>Fachgerichtsbarkeiten</b>	
– Finanzgerichtsbarkeit	20
– Arbeitsgerichtsbarkeit	22
– Sozialgerichtsbarkeit	24
<b>Berichte von der LVV</b>	<b>2–9, 26–30</b>
<b>Aus der Staatsanwaltschaft</b>	<b>30, 32</b>

## Impressum

### Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm  
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568  
E-Mail: [info@drb-nrw.de](mailto:info@drb-nrw.de)  
Internet: [www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de)

### Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);  
Werner Batzke (RAG); Margaret Dichter (RinLG);  
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin);  
Dr. Martin Kessen (R); Anette Milk (StAin);  
Lars Mückner (RAG); Ricarda Peters (StAin);  
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (OStA);  
Edmund Verbeet (DAG);  
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);  
Manfred Wucherpfennig (VRAG).

### Verlag, Herstellung und Anzeigen:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,  
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,  
Internet: [www.vva.de](http://www.vva.de), E-Mail: [info@vva.de](mailto:info@vva.de)  
Anzeigenleitung: Ulrike Niggemann  
Telefon (0211) 7357-639, Telefax (0211) 7357-507,  
Anzeigenartikel Nr. 16  
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854  
Fax (0211) 7357-891, [abo@vva.de](mailto:abo@vva.de)

### Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.  
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)  
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

### Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,  
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder  
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Fotos im Heft: Gisela Wohlgemuth, Krefeld

Die wirkliche Unabhängigkeit der Justiz ist schon deshalb zweifelhaft, weil als Systembruch an der Spitze der Judikative ein Mitglied der Exekutive steht, nämlich der Justizminister. Ein Parlamentsminister für die Legislative wird aber allgemein als undenkbar abgelehnt.

Die vom Grundgesetz gewollte Abkehr vom Justizbeamten preußischer Prägung hin zum wahrhaft unabhängigen, verantwortungsbewusste Richter und zum nur Gesetzen und Recht verpflichteten Staatsanwalt ist nicht verwirklicht, solange die Justizminister den Staatsanwaltschaften im Einzelfall Weisungen erteilen können, solange der Finanzminister die für die Justiz bewilligten Mittel verteilt, kürzt, sperrt – übrigens ganz legitim am Parlament vorbei – und solange Personalentscheidungen durch die Regierung getroffen oder maßgeblich beeinflusst werden. Die bundesdeutsche Justiz leidet zudem an zwei weiteren Geburtsfehlern, nämlich ihren hierarchischen Strukturen und ihrem mangelhaften Beurteilungswesen.

Nach Mackenroth sichert eine umfassende Selbstverwaltung der Justiz in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht die Unabhängigkeit der Richter-innen und die strikte Gesetzesanwendung durch Staatsanwält(e)innen und verschafft den Gerichten und Staatsanwaltschaften die Rahmenbedingungen für eine optimale Erfüllung ihrer Aufgaben. Auch wenn für die Exekutive ein Stück Machtverlust eintrate, sei dies eine große Chance der qualitativen Optimierung der staatlichen Kernaufgaben.

### **Keine Mehrkosten**

Im Haushalt würde dadurch nicht mehr Geld bereitzustellen sein, sondern die dezentrale Bewirtschaftung der Mittel könnte

helfen, den eigenen Bedarf zu ermitteln und ein besseres, eigenverantwortlich Spielräume ausnutzendes Kostenbewusstsein zu schaffen. Schlechter als z. Zt. geht es bezüglich der Kostenverwaltung ohnehin nicht.

### **Verbesserung der Stellung der Staatsanwaltschaften**

Kein Staatsanwalt hat politische Ansichten oder Ziele der Regierung durchzusetzen, er dient allein dem Recht. Die fünf Bundesländer, die noch Generalstaatsanwälte als politische Beamte einsetzen, mögen dies umgehend abschaffen.

Externe Weisungsrechte vertragen sich nicht mit der Selbstverwaltung der StA. Wenn die Landesjustizministerien doch unisono erklären, den Staatsanwaltschaften in ständiger Selbstbindung keine Weisungen zu erteilen, können Sie das Weisungsrecht ohnehin abschaffen. Schon die Notwendigkeit, den JM auf Nachfrage über weitere geplante Verfahrensschritte vorab zu informieren, beschädigt das Berufsbild der StA. Eine schlagkräftige Strafverfolgung erfordert allein einen hierarchischen Aufbau innerhalb der Behörde mit internem Weisungsrecht des Behördenleiters.

Die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung ergibt sich schon durch die Zulassung durch das Gericht. Einstellungen von Verfahren können bereits jetzt auf Veranlassung der Geschädigten durch den GStA und im Wege des Klageerzwingungsverfahrens überprüft werden.

Die Selbstverwaltung der Justiz könnte auch den Übergriffen der Exekutive begegnen. Die Beispiele für solche Versuche sind zahlreich, wie beispielsweise die Worte eines Bundeskanzlers vor einer Urteilsverkündung: „Wegsperrn, aber gründlich!“

Der Gefahr einer parteipolitischen Fraktionierung innerhalb der Justiz bei mehr Selbstständigkeit könnte problemlos auch bei pluralistisch und transparent zusammengesetzten Lenkungs- und Wahlgremien unter Beteiligung von Rechtsanwälten und Hochschullehrern etc. begegnet werden.

Selbstverständlich bedarf aus Gründen des Verfassungsrechts die Selbstverwaltung der Justiz einer demokratischen Legitimation. Doch auch wenn insoweit Art. 89 IV

GG partiell geändert werden müsste – Tierschutz hat seinen Weg als Staatsziel in die Verfassung auch gefunden.

Verschiedene Bundesländer brauchen ggf. eigene Modelle einer Selbstverwaltung der Justiz, unterschieden nach Stadtstaaten und Flächenstaaten aufgrund der Ballungsräume und ländlichen Gebieten.

Natürlich ist die Selbstverwaltung der Justiz kein Zaubermittel. Die Eigenverantwortung durch verstärkte Mitarbeit bei Richter- und Staatsanwaltschaft ist aber durchaus geeignet, bei Verbesserung der Qualität die Leistungsfähigkeit des jetzigen Systems zu verstärken.

Justizverwaltung ist nicht Selbstzweck, sondern hat dienenden Charakter für die Kernaufgabe der Richter und Staatsanwälte, den Justizgewähranspruch des Grundgesetzes mit Leben zu erfüllen und das Recht im Einzelfall durchzusetzen, notfalls auch gegen die Widerstände der Mächtigen in Wirtschaft und/oder Politik, und damit unseren Rechtsstaat lebensfähig zu erhalten. Die Suche nach dem hierfür besten Weg sei den Schweiß der Edlen wert.

Mackenroth wörtlich zum Abschluss „Schwitzen Sie mit!“

### **Fachvortrag des Präsidiumsmitgliedes des DRB Roswitha Müller-Piepenkötter**

Als Mitglied des Bundespräsidiums des DRB in Berlin hielt die stellv. Landesvorsitzende RinOLG (Düsseldorf) Roswitha Müller-Piepenkötter sodann einen Vortrag über die Chancen und Risiken struktureller Mitbestimmungsmöglichkeiten am Beispiel des europäischen Umfeldes. In der Hoffnung, dass die DRiZ diesen interessanten Vergleich veröffentlicht, wird – weil er leider vom Umfang her den Rahmen der Berichterstattung sprengen würde – vom Abdruck abgesehen.

### **Offene Diskussion der LVV**

Die Diskussion zu den in den Fachvorträgen geäußerten Thesen zeigte, dass viele Landesvertreter sich bereits gründlich anhand der vorab erfolgten Veröffentlichungen informiert hatten. Lebhaft ging es zu.

RiOLG (Hamm) **Budde** brachte mit einer provokativen These die Diskussion nachhaltig in Schwung: Seinem richterlichen Selbstverständnis nach bezieht sich Unabhängigkeit nur auf den Kernbereich seiner Tätigkeit, nämlich auf die Beratung zur Entscheidung; diese Freiheit ende mit der Abgabe der unterzeichneten Ausfertigung auf der Geschäftsstelle.

Das Thema bewege sich aber auch im Bereich außerhalb dieses Kernbereichs, nämlich bei dem Dienstzimmer, dessen Ausstattung sowie der vorhandenen Literatur. Die inhaltliche Auseinandersetzung des DRB NW mit der richterlichen Unabhängigkeit dürfe sich aber nicht im Bereich der Justizverwaltung verzetteln. Er zweifle, dass durch Selbstverwaltung nur

eine Mark mehr für die Justiz zur Verfügung stehe, da die Mittel vom Parlament unter Wahrung der Interessen der anderen Staatsorgane zur Verfügung gestellt werde; dies liege im Bereich der Verantwortung der Politik. Er erwarte von einem Minister, dass dieser als Fürsprecher der Justiz deren Position gegenüber dem Parlament stärke. Eine weitere Stärkung durch Selbstverwaltung sehe er, Budde, nicht.

RiAG (Gelsenkirchen-Buer) **Mertens** widersprach vehement. Eine bis zu welchem Grade auch immer vorhandene Unabhängigkeit der Justiz sei auch abhängig von den durch Bewilligung finanzieller Kapazitäten beeinflussbaren Arbeitsbedingungen in sachlicher und personeller Hinsicht. Unabhängig sei nur derjenige Entscheider, der zumindest mitbestimmen kann, ob er im Umfang vorhandener Haushaltstitel nun lieber ein aktuelles Gesetz mit aktueller Kommentierung oder einen neuen Flachbildschirm für den Netzwerkrechner bekommt (für den ohne Mitsprache des Entscheiders Stellen im Unterstützungsbereich wegfallen sind).

Mertens verwehrte sich zudem gegen Versuche, Selbstverwaltung so zu verstehen, dass beispielsweise ein Richter zum Gruppenleiter im Folgebereich bestimmt würde. Im Gegenteil seien Aspekte der Unabhängigkeit negativ tangiert, wenn er über den Zeitpunkt mitentscheiden könnte, zu welchem bestimmte Mitarbeiter Urlaub nehmen. Dies vermische die Bereiche der richterlichen Unabhängigkeit mit der Justizverwaltung.

Neue Steuerungsmodelle hingegen, die nicht von außen inhaltlich angefüllt werden, ermöglichen eine Garantie der bestehenden Unabhängigkeit auf dem Boden ohnehin zu bewilligender Titel im Landeshaushalt.

**Mackenroth** griff die von Budde vertretenen klassischen Definition der richterlichen Unabhängigkeit auf und stellte unter Beifall der Mehrzahl der Anwesenden klar, dass das Vorhandensein und die Qualität von Arbeitsmitteln schleichend im Beratungszimmer Einfluss nehmen. In der Tat

betreffe dies die richter-/staatsanwaltliche Unabhängigkeit, nämlich den Kernbereich der Entscheidungstätigkeit.

OStAin (Köln) **Kaufmann-Fund** ergänzte, dass die Unabhängigkeit jedes Entscheiders (bei seiner Entscheidung, bis zur Abgabe auf den Geschäftsstellen) voraussetze, dass die Entscheidung nicht zwangsläufig selbst getippt werden muss. Mangelnde finanzielle Möglichkeiten nehmen ansonsten Einfluss auf den Inhalt einer Entscheidung. Da die StA in der Vergangenheit bereits für alle Neuerungen in der Justiz Vorreiter war, steht auch dem sich unabhängig fühlenden Richter am OLG demnächst eine Erschwerung seiner Arbeitsbedingungen durch Abbau im mittleren Dienst ins Haus. „Was uns gegeben wurde, wird Ihnen gegeben – und damit genommen werden“.

VRinLG (Duisburg) **Kamphausen** bestätigte, dass es zwei Sorten von Unabhängigkeit gibt, nämlich die innerhalb einer Institution und die Unabhängigkeit im Kopf einer Person. Der Umstand, dass die bundesdeutsche Justiz in der überkommenen Weise geregelt sei, sei nicht zwingend, wie die europäischen Nachbarstaaten beweisen.

ROLG (Hamm) **Lehmann** mahnte bei der Versammlung an, bei der Diskussion die innerhalb der Arbeit so selbstverständliche Begriffsgenauigkeit walten zu lassen. Die richterliche Unabhängigkeit entspreche nicht der Unabhängigkeit der Justiz. Es gehe um eine präzise Zuordnung von Verantwortungsbereichen, da die persönliche Unabhängigkeit nur innerhalb bestimmter Rahmenbedingungen überleben kann. Dies beginne schon damit, in welcher Auflage dem Entscheider der Palandt zur Verfügung steht.

ROLG (Köln) **Dr. Schlafen** ergänzte, dass die Unabhängigkeit bei inhaltlichen Entscheidungen über den Weg des Beurteilungswesens ausgehöhlt werden kann.

RAG (Kamen) **Trautsch** beklagte stellvertretend für viele Amtsrichter, dass die unzureichende finanzielle Ausstattung der Justiz, die sich z. B. in veralteten Gesetzes-

sammlungen und Kommentare äußert, stark auf die inhaltliche Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung wirkt. Der vorhandene Mangel trifft kleine Amtsgerichte wesentlich stärker, als die über eine große Bibliothek verfügenden Oberlandesgerichte – wenn für je 20 Entscheider ein aktueller Kommentar angeschafft wird, gibt es für die Hälfte aller Amtsgerichte und damit Amtsrichter eben nichts. Daher begehren auch die Entscheider in kleinen Behörden ein Mitspracherecht.

ROLG (Hamm) **Schulte** erbat sich von der Vertretung des DRB, im Rahmen der Diskussion um mehr Selbstverwaltung der Justiz das Machbare nicht aus den Augen zu verlieren und nicht so hoch zu greifen, damit nicht die Entscheider in Staatsanwaltschaft und Gerichten am Ende ohne jegliche Verbesserung aus den Verhandlungen nach Hause geschickt werden.

**Mackenroth** bestätigte, dieses Anliegen von Anfang an zu berücksichtigen. Die Forderung nach Selbstverwaltung diene überhaupt dazu, in einzelnen Punkten erst den Weg in eine dezentrale Verwaltung finanzieller Mittel einsteigen zu können. Damit die Justiz bei den Fragen „was-wie-wann“ mitreden könne, bedürfe es zunächst des Erreichens einer Selbstverwaltung an sich.

StA (Bonn) **Schüler** verwies darauf, dass beispielsweise einige Bußgeldstellen der kommunalen Verwaltungen dem Einfluss der Politik ausgesetzt seien; dort sind Entscheidungen darüber, wer wofür in welcher Höhe in Anspruch genommen werde, durch Mitglieder der Selbstverwaltungsgesellschaften beeinflusst. Daher brauche die StA eine sachliche Ausstattung, die ermögliche, in alle Richtungen zu ermitteln. Fehlt eine solche Ausstattung, kann über die Zuweisungen (in)direkt Einfluss auf den Umfang der staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeit genommen werden.

VRLG (Köln) **Vollmer** mahnte an, nicht mehr zu fordern, als erreichbar sei. Aus seiner Erfahrung genüge zur Erlangung des Gewünschten bereits eine Mitwirkung der

Justiz bei Entscheidungen, hingegen sei Selbstverwaltung nicht wirklich erforderlich. Die dem DRB entgegengebrachte Kritik gebe Grund zu der Befürchtung, dass die Sprachwahl im Thesenpapier des letzten Jahres im Endeffekt mehr schade als nütze.

StA (Arnsberg) **Schröder** wies darauf hin, dass Mitbestimmung insoweit nicht genüge; im Hauptpersonalrat der Staatsanwälte ist kein Platz, um jede StA zu vertreten, und in den einzelnen Behörden gibt es überhaupt keinen Personalrat für Staatsanwälte.

GenStA (Düsseldorf) **Dr. Linden** wehrte sich gegen die Kritik am Vorhandensein einer theoretischen Einflussnahmenmöglichkeit in staatsanwaltliche Angelegenheiten. Das Problem sei kein tatsächliches Thema, sondern belaste die Diskussion unnötig mit emotionalen Effekten. Auch verwahrte er sich gegen den Vorwurf der Missbrauchbarkeit der hierarchischen Struktur innerhalb der StA.

**Mackenroth** unterstützte den Generalstaatsanwalt insoweit, als er zusicherte, durch Öffentlichkeitsarbeit des DRB und Diskussionen mit Mitgliedern der Lehre in den Universitäten dem falschen Eindruck entgegenzuwirken, in der Staatsanwaltsschaft herrschten preussische oder gar militärische Abhängigkeitsverhältnisse.

RAG (Düsseldorf) **Fey** erklärte, er sehe sich durch finanzielle Knappheit, Kürzungen, Unzufriedenheit und (resultierende?) Krankenstände im Unterstützungsreich in seinem Dezernat als „Alleinunterhalter“, der Schriftsätze selber sucht, sie den Akten in der Geschäftsstelle selber zuordnet und seine Urteile mittlerweile teilweise selber tippt. Wird durch die Politik kein Geld für Personal zur Verfügung gestellt, ist dies für Amtsrichter ein Eingriff in die Unabhängigkeit, nicht nur in qualitativer Hinsicht – sonst ist der Entscheider sogar unabhängig von inhaltlich bedeutsamen Eingaben in der Sache, weil er von ihnen bis zum Zeitpunkt einer Entscheidung nichts erfährt.

RAG (Kerpen) **Zickler** ergänzte, dass es – im Jahre 01 nach den Reformen im Schuld-, Miet- und Schadensrecht sowie bei der ZPO und nach der Euro-Einführung etc. – wünschenswert sei, dass der DRB sich vordringlich für eine Stärkung des Unterstützungsreichs einsetze, statt Ressourcen dadurch zu binden, dass Qualitätszirkel im Rahmen der Verbesserung der Möglichkeiten der Selbstverwaltung oder Mitbestimmung gegründet würden.

VROLG (Bonn) **Wucherpfennig** erinnerte daran, dass Vertrauen auf das Ministerium nicht eine Institutionalisierung der Selbstverwaltung in der Justiz ersetzen könne. Trotz der Möglichkeit, dass ein aufgeklärter Monarch zum Besten seines Volkes handeln könne, habe man sich in den meisten modernen Staaten nicht ohne Grund für die Demokratie entschieden.

# Der verbandsinterne Teil

## I.

Die LVV befasste sich nach den üblichen Präliminarien Tätigkeitsbericht, Kassenbericht, Entlastung und Wahl der Kassenprüfer zunächst mit Personalfragen.

An der Vorstandsspitze des DRB wurde Johannes **Nüsse** von RinOLG Roswitha **Müller-Piepenkötter**, Düsseldorf, abgelöst. Den seit 1994 wahrgenommenen Vorsitz, der vom Richterbund mit dem Vorsitz im Hauptrichterrat gekoppelt wird, an ein jüngeres Mitglied des Richterbundes abzugeben, entsprach Nüsses Wunsch. In Müller-Piepenkötter, seit Jahren in Richtervertreten tätig und zuletzt auch Mitglied des Präsidiums des Bundesverbandes des DRB, fand sich eine glückliche, endlich einmal weibliche Lösung, die bei der Wahl einhelligen Beifall fand.

Nachdem VPr.a.D. Ludwig **Schiller** (Mülheim) Nüsse in einer Rede für seine verdienstvolle Tätigkeit gedankt und dabei verdeutlicht hatte, dass durch die jahrelange Zusammenarbeit auch – fortdauernde – Freundschaften entstanden, kam für die Assessoren deren Vertreter Thomas **Posegga**, Duisburg, zu Wort. Hierzu ist anzumerken, dass der Landesverband des DRB parallel zu den jährlich stattfindenden LVV eine Zusammenkunft von Assessoren institutionalisiert hat (siehe Extrbericht).

## II.

Danach erfolgte der Übergang zum zweiten Teil der nun von Müller-Piepenkötter geleiteten verbandsinternen Veranstaltung, zu der aktuelle – teils in Arbeitspapieren vorbereitete – Sachthemen anstanden.



Die jeweils einzigen Kandidaten für die verschiedenen Ämter wurden jeweils bei eigener Enthaltung einstimmig gewählt (siehe Kasten). Anschließend wählte die Versammlung als Vertreter der Staatsanwälte im Gesamtvorstand die auf Seite 9 genannten fünf Kolleg-innen (wieder).

Der Gesamt-Vorstand bestätigte schon am Vortag als neuen Geschäftsführer Jens **Gnisa**, nachdem Karl-Hans **Faupel** nach verdienstvoller Tätigkeit um Ablösung gebeten hatte.

Wie StA Johannes **Schüler** berichtete, tut sich eine Menge im staatsanwaltschaftlichen Bereich. Dass die eigenen Vorstellungen in die vom Land geplante Reform der Organisation und den Dienstbetrieb der StA eingebracht werden konnten, war dabei nur ein Aspekt. Auf die Staatsanwälte sind durch verschiedene Neuerungen nicht nur neue Aufgaben (z.B. bei DNA-Überprüfungen und bei Finanzermittlungen) zugekommen. Beim Datenaustausch mit der Polizei und bei den IT-Programmen besteht erheblicher Regelungsbedarf.



Weiteres Thema war die **Auswertung des PEBB\$Y II-Gutachtens**, durch das eine Untersuchung des nachgeordneten Dienstes zum Gegenstand hatte. VRinLG Brigitte **Kamphausen** berichtete, dass das Gutachten für das Land NW im Ländervergleich Überkapazitäten von 5% ergebe.

An die Mitglieder verteilt und zur Diskussion gestellt wurde die Stellungnahme des Landesverbandes zu dem von Macken-



roth vorgestellte **Thesenpapier zur Selbstverwaltung der Justiz**. Nach Abstimmung soll – worin sich auch das Ergebnis der Diskussion am Vormittag niederschlug – der Landesverband der Bundesvertreterversammlung als veränderte Fassung vorschlagen, dass der DRB eine möglichst umfassende Selbstverwaltung der Justiz in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht nicht, wie es in dem Papier heißt, mittel- und langfristig „fordert“, sondern dass er sie „anstrebt“, sodass also auch noch zunächst die durch sie erreichbaren Vorteile weiter geprüft werden müssen.

Nicht um die Güte der Arbeit zu verteidigen, sondern – so Kamphausen – um als Dienstleistungsgewerbe Verbesserungen gegenüber aufgeschlossen zu sein, hat die hierfür eingerichtete Arbeitsgruppe des DRB ein **Thesenpapier zur Qualität der Arbeit in der Justiz** erarbeitet, zu dem der Landesverband NW eine weitere Stellungnahme und Abänderungsanträge abgeben wird. Den Delegierten fiel der Absatz ins Auge, dass Richter und Staatsanwälte keine festen Dienstzeiten haben, aber sicherstellen sollen, dass sie für die Geschäftsstelle „jederzeit“ erreichbar sind, was durch moderne Kommunikationsmittel leicht möglich sei. Wurde auch nach Abstimmung das Wort „jederzeit“ gestrichen, gab es doch etliche Fragen, wie z. B. was es mit den vorgeschlagenen „Qualitätszirkeln“ für eine Bewandtnis haben solle und ob man denn ein solches Papier brauche, wenn es doch nur um „freiwillige Kaffeezirkel“ gehe. Dass dienstliche Zusammenkünfte nicht dazu dienen sollten, persönliche Daten auszutauschen, sondern Verbesserungen anzustreben, dürfte sich von selbst verstehen. Bedarf es beim Richter und Staatsanwalt – quasi als Anleitung – eines Papiers, aus dem er abzulesen hat, was bei der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte von ihm erwartet wird?

Diese und andere Fragen blieben unbeantwortet. Doch machte die Diskussion deutlich, dass es den Kolleg-inn-en, die das Qualitätspapier erarbeitet haben, im Grundsatz darum geht, im Interesse der Qualität vor Ort (z. B. bei der IT-Ausstattung und bei der Registeranlage) mehr mitzuwirken und der Qualität der Rechtsprechung abträglichen betriebswirtschaftlichen Bestrebungen (z. B. kostensparend das notwendige Sachverständigengutachten nicht einzuhören) einen Riegel vorzuschieben. Kernproblem ist und bleibt damit also auch und gerade was den Qualitätsstandard anbetrifft, die Dezentralisierung der Justizverwaltung.

Als Ergebnis der Diskussion sagte Müller-Piepenkötter eine nähere Überarbeitung auch und insbesondere im Hinblick darauf zu, dass Pensen und Kosten auf Qualität keinen Einfluss haben dürfen.

Zum Versorgungsabschlag stellte der Vorstand die Versendung eine Schnellbrie-

fes an die Bezirksgruppen in Aussicht, sobald sich auch von dem Deutschen Beamtenversicherungswerk akzeptierte bestimmte Versicherungen mit den günstigsten Renditen herauskristallisiert haben.

Besonderes Interesse fand die Auswertung der Fragebogenaktion zur ZPO-Reform durch Kamphausen. Das Ergebnis ist, dass die Verfahren schwerfälliger und zeitaufwändiger geworden sind, aber in Zukunft im Schnitt wohl auch länger dauern.

Von den Mitgliedern wurde eine nach der BVerfG-Entscheidung erforderliche Regelung zum Eil- und Bereitschaftsdienst reklamiert. Eine solche sei nach Auffassung des JM Angelegenheit der Richter; doch sei die erforderliche Infrastruktur vorzuhalten. Vielleicht doch der erste Fingerzeig des JM in Richtung Selbstverwaltung? Aber dann doch wohl auch mit der Ausstattung der erforderlichen Kompetenzen!

*Fortsetzung der Berichterstattung auf S. 26*

## Presseerklärung\*

# Neuer Landesvorstand und Forderung für Qualität in der Justiz

In seiner Mitgliederversammlung am 27. September 2002 hat der Deutsche Richterbund, Landesverband NW, einen neuen Landesvorstand gewählt. Der bisherige Vorsitzende Johannes Nüsse, VRLG Dortmund, kandidierte nicht mehr und wurde von Roswitha Müller-Piepenkötter abgelöst. Johannes Nüsse war acht Jahre Vorsitzender des Landesverbandes. Während seiner Amtszeit wurde mit IT-Ausstattung und Haushaltsflexibilisierung sowie Übertragung von Aufgaben vom Justizministerium auf die Gerichte und Staatsanwaltschaften grundlegende Umstrukturierungen in der Justiz eingeleitet, die der Landesverband begleitet hat. Die Diskussion um die vorübergehende Zusammenlegung von Justiz- und Innenministerium bei deren Bekämpfung sich Herr Nüsse federführend engagiert hat, wird in Erinnerung bleiben. Besonderes Anliegen war für Johannes Nüsse stets die Funktionsfähigkeit der Strafjustiz und der Staatsanwaltschaften. Er wird auch weiterhin in der großen Strafrechtskommission des Bundesverbandes aktiv sein. Seine Nachfolgerin ist Richterin am OLG Düsseldorf. Sie will die Be-

mühungen des Deutschen Richterbundes zur Fortentwicklung der Justizorganisation und Sicherung der Qualität der Arbeit der Justiz fortführen.

Selbstverwaltung der Justiz und Qualität richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Arbeit waren auch die Hauptthemen der Landesvertreterversammlung. Die Forderungen sind: Stärkere Beteiligung der Justiz an der Haushaltsbewirtschaftung, Ausweitung der Mitbestimmungs-Regelungen und transparente, allein den grundgesetzlichen Qualitätskriterien verpflichtete Auswahlverfahren für Richter auch bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes. Im Bereich der Staatsanwaltschaften sind die sogenannten Absichtsberichte und das externe Weisungsrecht abzuschaffen, um bereits den Anschein von Einflussnahmen der Politik auf Ermittlungsverfahren von vornherein auszuschließen und so die Neutralität der Staatsanwaltschaften und die Verwirklichung des Legalitätsprinzips auf Dauer sicherzustellen.

\*des Landesverbandes NW anlässlich der LVV

## Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich nach der Wahl zusammen aus:

**RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter**, 52 Jahre alt, Vorsitzende;

**StA Johannes Schüler**, 50 Jahre alt, BN, stellv. Vorsitzender;

**ROLG Jens Gnisa**, 39 Jahre alt, HAM, stellv. Vorsitzender;

**VRinLG Margarete Reske**, 49 Jahre alt, K, stellv. Vorsitzende;

**VRin Brigitte Kamphausen**, 44 Jahre alt, DU, Beisitzerin;

**OStAin Angelika Matthiesen**, 45 Jahre alt, E, Beisitzerin;

**RAG Klaus Rupprecht**, 58 Jahre alt, W, Kassenwart;

sowie aus dem nicht zur Wahl stehenden Mitglied:

**RAG Wolfgang Fey**, 58 Jahre alt, D; verantw. Redakteur von RiStA;

und den Vorsitzenden der Landesverbände aus den Fachgerichtsbarkeiten:

**RArbG Heinz-Werner Heege**, 51 Jahre alt, HF;

**RFG Peter Herbert Dohmen**, 47 Jahre alt, K;

**RLSG Hermann Frehse**, 50 Jahre alt, E.

# Wahl der StA-Vertreter

Die LVV wählte als Vertreter der Staatsanwälte im Gesamtvorstand die nachfolgend genannten fünf Kolleg-innen:

**OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl**, 54 Jahre, DU, (Wiederwahl);

**OStAin Leonie Kaufmann-Fund**, 56 Jahre, K;

**StAin Anette Milk**, 42 Jahre, E;

(wurde wegen Urlaubs in Abwesenheit wieder gewählt);

**OStA Detlef Nowotsch**, 50 Jahre, DU, (Wiederwahl).

**StA Bernhard Schubert**, 44 Jahre, AC, (Wiederwahl).

Ausgeschieden ist somit OStA Paul Jakob, K, dem für seine langjährige Tätigkeit in diesem Gremium gedankt wurde.



# Wählen zu den Richtervertrittenen

Ende des Jahres läuft wieder die vierjährige Amtszeit der Richtervertrittenen aus. Während die nach dem GVG einzurichtenden Präsidien der Gerichte, deren Mitglieder ebenfalls für vier Jahre gewählt werden, Bestandteil der Gerichtsorganisation sind, stellen die Richtervertrittenen Beteiligungsorgane der Richterschaft dar. Sie haben den Belangen der Richterschaft dort, wo sie eingerichtet sind und gegenüber ihrem jeweiligen Gesprächspartner Geltung zu verschaffen.

Für die Beteiligung an Personalfragen ist der **Präsidialrat** zu wählen, der auf Landesebene tätig wird. Für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten sind auf Landesebene mit dem Justizminister als Gesprächspartner der **Hauptrichterrat** und auf Bezirksebene als Gesprächspartner des Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichtes die **Bezirksrichteräte** zu wählen. Vertretungsorgan der Richterinnen und Richter auf örtlicher Ebene mit dem jeweiligen Behördenvorstand als Gesprächspartner sind die **Richterräte**.

Aufgabenstellung und Zuständigkeit für die Regelung der allgemeinen und sozialen

Angelegenheiten richten sich danach, ob die betreffende Regelung auf Landes-, Bezirks- oder örtlicher Ebene erfolgen muss. Für dieses Heft haben Mitglieder aus dem Präsidialrat, dem Hauptrichterrat und dem Bezirksrichterrat Düsseldorf die Arbeit der Gremien anhand der Probleme und Themen der letzten Amtsperiode beschrieben.

Die Wahl der Mitglieder aller Richtervertrittenen, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Präsidialrates, der nach den Grundsätzen der Personenwahl, also persönlich gewählt wird, unterliegt den Grundsätzen der Verhältniswahld. Personenwahl findet jedoch statt, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird.

Sie müssen also bei der bevorstehenden Wahl, bei der neben den überörtlichen Richtervertrittenen ja auch noch die örtlichen Richterräte und die Präsidien gewählt werden, für die verschiedenen Gremien verschiedene Wahlverfahren beachten. Die Präsidien der Gerichte werden nach dem GVG in reiner Personenwahl aus der Gesamtheit der wählbaren Richter, das sind Richter auf Lebenszeit und Richter auf Zeit, gewählt.

In der Versammlung der Bezirksgruppe **Krefeld** am 11. April 2002 wählten die Mitglieder einstimmig RAG Thomas **Laurs** (KR) zum Vorsitzenden, StA Arndt **Wolfram** zum Stellvertreter und RAG Werner **Schwenzer** (KR) zum Kassenwart.

Der bisherige Vorsitzende ROLG Dr. Jürgen **Weith** stand wegen seiner Beförderung zum OLG Düsseldorf für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Im Mittelpunkt der weiteren Diskussion stand das nunmehr vorliegende PEBBSY-Gutachten sowie die Entwicklung, dass gerade jüngere Kolleg-innen nur schwer für eine Mitarbeit in einer berufsständischen Vereinigung zu motivieren sind.

\* \*

Die Bezirksgruppe **Bielefeld** wählte am 25. 7. 2002 einen neuen Vorstand, nachdem der bisherige Vorsitzende Jürgen **Hagmann** nach 17 Jahren nicht mehr zur Wiederwahl antrat:

Vorsitzender:  
**RAG Christian Friehoff**, AG BI,  
zugleich als Kassenwart,  
Schriftführerin:  
**StAin Dagmar Heckmann**,

als Vertreter des LG:  
**VRLG Wolfgang Reinke**,  
als Vertreter für die Assessor-innen:  
**R Stephan Weber** (AG GT).

Für den Vorsitz des Präsidialrats hat der Richterbund zwei Kandidaten aufgestellt, die im Wege der Personenwahl auszuwählen sind. Für die weiteren Mitglieder des Präsidialrates, von denen vier aus dem OLG-Bezirk Hamm und je zwei aus den OLG-Bezirken Köln und Düsseldorf zu wählen sind, für den Hauptrichterrat, die Bezirksrichteräte und die örtlichen Richterräte müssen Sie für jedes Gremium gesondert darauf achten, ob ein oder mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nur die jeweilige Liste zu wählen. Liegt nur eine Liste vor, so können Sie aus dieser Liste nach den Grundsätzen der Personenwahl die Ihnen zusagenden Vertreter auswählen.

Der Richterbund freut sich, Ihnen für die überörtlichen Richtervertrittenen seine mitwirkungsbereiten Kandidaten/innen, deren Mitgliedschaft in den Richtervertrittenen nach dem LRIG ehrenamtlich ist, vorstellen zu können. Es handelt sich um erfahrene Richterinnen und Richter aller Altersgruppen aus sämtlichen Gerichtsarten. Sie bieten die Gewähr, dass Ihre Interessen im Sinne der Grundsätze des Deutschen Richterbundes vertreten werden, der sich als unabhängige Berufsorganisation versteht.

# Unsere Kandidaten für den Präsidialrat

## für den Vorsitz

**ESPEY, ERNST**

1



**DR. JUST, HUBERT**

2



61 Jahre alt  
Präsident des  
LG Hagen  
Seit 1968 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Präsidialrates von  
1983 bis 1990

Seit 1999 Vorsitzender des Präsidialrat

57 Jahre alt  
Präsident des  
LG Duisburg  
Seit 1976 im  
richterlichen Dienst

## für die weiteren Mitglieder aus den OLG-Bezirken

### Düsseldorf

**REIS, HEINRICH**

1



51 Jahre alt  
Vorsitzender Richter  
am OLG Düsseldorf  
Seit 1978 im  
richterlichen Dienst

**KASSEN, NORBERT**

2



55 Jahre alt  
Direktor des  
AG Duisburg  
Seit 1974 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Richterrates beim  
AG Oberhausen von  
1982 bis 1986

Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe  
Duisburg von 1980 bis 1984

**DR. WIESE, KLAUS**

3



58 Jahre alt  
Vorsitzender Richter  
am LG Wuppertal  
Seit 1972 im  
richterlichen Dienst  
Stellv. Mitglied des  
Präsidialrates,  
Hauptrichterrates und  
Bezirksrichterrates  
von 1987 bis 1990

und wieder Präsidialrates seit 1994  
Mitglied des Hauptrichterrates von 1991–1994  
Vorsitzender der Bezirksgruppe Wuppertal von  
1979–1993

**KRAFT, KRISTIN**

4



42 Jahre alt  
Vorsitzende Richterin  
am LG Krefeld  
Seit 1990 im  
richterlichen Dienst  
5 Jahre Mitglied  
des Präsidiums des  
LG Duisburg

**SUCHSLAND, JOHANNES**

5



60 Jahre alt  
Vorsitzender Richter  
am LG Kleve  
Seit 1970 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Präsidiums und des  
Richterrates beim  
LG Kleve seit 1990

Vorsitzender der Bezirksgruppe Kleve von  
1991–1994

**KREGE, ULRICH**

6



46 Jahre alt  
Vorsitzender Richter  
am LG Wuppertal  
Seit 1988 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Richterrates beim  
LG Wuppertal von  
1991–1995 und  
wieder seit 1999

Mitglied des BRR Düsseldorf seit 1995  
Vorsitzender der Bez. Gruppe Wuppertal seit 1993

# Listen Präsialrat (Fortsetzung)

## Hamm

### SCHULTE, JOSEF

1



52 Jahre alt  
Richter am  
OLG Hamm  
Seit 1976 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Präsialrates seit  
1999

Seit 1993 Mitglied des Vorstandes der  
Bezirksgruppe Hamm

### REZORI, IRENE

2



53 Jahre alt  
Direktorin des AG  
Gelsenkirchen-Buer  
Seit 1975 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Präsiums von  
1979 bis 1986  
Stellv. Mitglied des  
Präsialrates seit 1994 bis 1998  
Mitglied des Präsialrates seit 1999  
Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe  
Essen seit 1983

### FAUPEL, KARL-HANS

3



54 Jahre alt  
Richter am AG Essen  
Seit 1978 im  
richterlichen Dienst  
Vorsitzender des  
Richterrates beim  
AG Essen von  
1986 bis 1998  
Mitglied des BRR  
Hamm seit 1991, seit 1994 dessen Vorsitzender  
Geschäftsführer des Landesverbandes NRW des  
DRB von 1994 bis September 2002

### BERDING, FRANZ

4



55 Jahre alt  
Vorsitzender Richter  
am LG Münster  
Seit 1977 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des Richter-  
rates beim LG Mün-  
ster von 1987 bis  
1990 und wieder seit  
1995

Mitglied des Präsidiums des LG Münster von  
1989 bis 1990 und von 1993 bis 1996  
Stellv. Mitglied des Präsialrates seit 1999

### ISMAR, HELMUT

5



55 Jahre alt  
Direktor des AG Soest  
Seit 1976 im  
richterlichen Dienst  
Vorsitzender des  
Richterrates beim  
LG Arnsberg von 1981  
bis 1986  
Stellv. Mitglied des Präsialrates seit 1999

### STRIEPEN, REGINE

6



31 Jahre alt  
Richterin am  
LG Bochum  
Seit 1998 im  
richterlichen Dienst

### DR. BOOK, ANGELIKA

7



46 Jahre alt  
Richterin am  
AG Münster  
Seit 1986 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Präsiums des AG  
Münster von 1999 bis  
2000

Mitglied des Richterrates des AG Münster seit  
1999

### WEBER, THOMAS-MICHAEL

8



52 Jahre alt  
Vorsitzender Richter  
am LG Dortmund  
Seit 1978 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Richterrates des LG  
Dortmund von 1991  
bis 1995  
Mitglied des BRR Hamm seit 1995  
Vorsitzender der Bez. Gruppe Dortmund seit 1994

**RiStA**  
**braucht**  
**Leserbriefe**

# Listen Präsidialrat (Fortsetzung)

## Köln

### DR. KROLL, JOACHIM



1

55 Jahre alt  
Direktor des AG Brühl  
Seit 1980 im  
richterlichen Dienst

### DR. BENDER, WOLFGANG



2

54 Jahre alt  
Vorsitzender Richter  
am LG Aachen  
Seit 1975 im  
richterlichen Dienst

### DR. SCHWITANSKI, HEINZ-GEORG



3

48 Jahre alt  
Vorsitzender Richter  
am LG Köln  
Seit 1986 im  
richterlichen Dienst

### DICHTER, MARGRET



4

42 Jahre alt  
Richterin am  
LG Bonn  
Seit 1989 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des BRR Köln  
seit 1995  
Stellv. Mitglied des  
Präsidialrates von  
1999 bis 2000, seitdem ordentliches Mitglied  
Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe Bonn  
seit 1993  
Mitglied der RiStA-Redaktion seit 1993

## Der Präsidialrat

Mit Ablauf des Jahres 2002 endet die 9. Wahlperiode (1999–2002) des Präsidialrates für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes NW. Angesichts der bevorstehenden Neuwahlen sollen Aufgaben und Bedeutung dieser Richtervertrittung kurz beleuchtet werden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung des Präsidialrates finden sich in §§ 74, 75 DRiG, §§ 7 ff, 22 ff, 32 ff LRiG. Wesentliche Aufgabe des Präsidialrates ist die Ausübung von Beteiligungsrechten bei der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes.

Der Präsidialrat tagt in der Regel einmal monatlich im Justizministerium in Düsseldorf. An den Sitzungen nehmen neben den Mitgliedern des Gremiums in der Regel die leitenden Beamten der Personalabteilung des Justizministers sowie ggfls. auch der Justizminister bzw. der Staatssekretär teil.

Dem vom Vorsitzenden zum jeweiligen Tagesordnungspunkt bestimmten Berichterstatter werden zur Vorbereitung des Termins die Zeugnishefte sämtlicher Bewerber zugeleitet. Soweit sie nicht Berichterstatter sind, erhalten die Mitglieder mit der Einladung ein vom JMin gefertigtes Verzeichnis sämtlicher Bewerber mit den wesentlichen Angaben zur Person, zu abgelegten Prüfungen, zur bisherigen Laufbahn und zum aktuellen Tätigkeitsbereich.

In der Sitzung trägt der Berichterstatter in Anwesenheit der Vertreter des Ministeriums den wesentlichen Inhalt der Zeugnishefte vor, damit sich die Mitglieder des Präsidialrates ein möglichst umfassendes Bild über Berufsweg und Leistungsentwicklung sowie die aktuelle Beurteilung von Fähigkeiten und Leistung sowie Eignung aller Bewerber machen können.

Die Vertreter des JMin beantworten sich ggfls. ergebende Fragen zum Inhalt des Be-

setzungsberichtes und zu den Erwägungen des Justizministers bei der beabsichtigten Personalentscheidung.

Nachdem die Mitglieder des JMin den Sitzungssaal verlassen haben, berät der Präsidialrat die Personalvorschläge und stimmt darüber ab, welche Art von Stellungnahme dem Justizminister nach Abschluss der Sitzung zugeleitet wird.

Falls keine Bedenken gegen den Vorschlag des Justizministers bestehen, wird mitgeteilt, dass keine Einwendungen erhoben werden. Hält der Präsidialrat einen Vorschlag des Ministers für vertretbar, hätte er selbst jedoch einen Mitbewerber vorgezogen, wird – so die interne Sprachregelung – von einer Stellungnahme abgesehen.

Ist die Mehrheit des Präsidialrates der Auffassung, dass entgegen dem JM-Vorschlag ein Mitbewerber nach seinen Leistungen und Fähigkeiten besser geeignet ist, werden mit einer Begründung versene Einwendungen dem Justizminister zugeleitet, wobei gelegentlich ein Hinweis in der Weise erfolgt, dass gegen die Berücksichtigung eines bestimmten Mitbewerbers von Seiten des Präsidialrates keine Bedenken geltend gemacht würden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Präsidialrat kein Zustimmungsrecht, sondern lediglich ein Anhörungsrecht im Besetzungsverfahren hat. Gleichwohl ist nach meiner Einschätzung sein Votum von erheblichem Gewicht, weil es im Ergebnis zu einer leistungsorientierten, von unsachlichen Einflüssen freien Personalpolitik beiträgt. Zudem betreibt der Justizminister im wesentlichen eine Personalpolitik, die sich an den in der Vergangenheit von den verschiedenen Präsidialräten entwickelten Beförderungsgrundsätzen orientiert, die sich im wesentlichen wie folgt darstellen:

- das Leistungsprinzip hat uneingeschränkt Vorrang
- soziale Gesichtspunkte haben gegenüber dem Leistungsgrundsatz außer Acht zu bleiben
- ein fortgeschrittenes Lebensalter eines Bewerbers ist kein Hinderungsgrund für eine Beförderung. Wenn es zu einem besonderen Gewinn an Erfahrung geführt hat, kann es eher ein Vorzug sein
- nur bei sonst gleicher Leistung und Eignung des Bewerbers kommt einem höheren Dienst- oder Lebensalter Bedeutung zu
- das Lebensalter spielt im Sinne eines Mindestalters insoweit eine Rolle, als für die verschiedenen Richterämter ein angepaßtes Maß an Lebensalter und Reife zu verlangen ist. Es sollen deshalb der Vorsitzende Richter am OLG das 46., der Vorsitzende Richter am LG das 39., der Richter am OLG das 36., der weitere aufsichtsführende Richter am AG das 45. Lebensjahr vollendet haben. Diese Grundsätze gelten naturgemäß nicht für diejenigen Beförderungsstellen bei den Amtsgerichten,

die von ihrer Funktion her besonderen Anforderungen an die Eignung stellen: Behördenleiter und ihre ständigen Vertreter

● zur ergänzenden Beurteilung von Leistung und Eignung des Bewerbers für ein Beförderungsamt am Land- oder Oberlandesgericht ist die Erprobung beim OLG oder die Ersatzerprobung im Bundes- oder Landesjustizministerium unabdingbar

● im amtsrichterlichen Bereich ist die Beförderung unabhängig von einer Erprobung möglich, da der durch Erfahrung geprägten Eignung erhöhte Bedeutung zukommt. Dem trägt das Mindestalter von 45 Jahren Rechnung. Eine erfolgreiche Erprobung eines Amtsrichters verbessert jedoch in der Regel seine Chancen

● für Beförderungsstellen beim Amtsgericht gebührt Richtern mit ausgeprägter amtsrichterlicher Erfahrung der Vorrang

● das Amt eines Vorsitzenden Richters am Landgericht erfordert Vielseitigkeit. Bewerber um eine solche Stelle sollen deshalb als Planrichter jeweils mindestens ein Jahr in einer Zivil- und einer Strafkammer tätig gewesen sein

● bei allen Besetzungsvorgängen, in denen Schwerbehinderte zum Bewerberkreis gehören, ist den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes Rechnung zu tragen

● bei Bewerbungen um das Amt eines Richtspräsidenten sollten nur solche Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die auch über hinreichende Erfahrung in der Rechtsprechung verfügen. Für das Amt eines Präsidenten eines Land- oder Oberlandesgerichts erscheint eine längere Tätigkeit in einem Kollegialgericht zwingend geboten.

Für die Arbeit des zukünftigen Präsidialrates möchte ich als jemand, der insgesamt

12 Jahre in diesem Gremium tätig war, an die Kolleg-innen appellieren, dem zukünftigen Präsidialrat zu ermöglichen, seine gesetzlichen Mitwirkungsrechte auch in voller Umfang zugunsten der Kollegenschaft ausüben zu können. Das setzt voraus, dass die Möglichkeit, sich zu bewerben, auch von allen für eine ausgeschriebene Stelle infrage kommenden Kolleg-innen genutzt wird, so dass sich in den Sitzungen des Präsidialrates ein möglichst breites und möglichst qualifiziertes Bewerberfeld präsentiert. Mit den Worten eines leitenden Vertreters des Justizministeriums gesprochen, sollte grundsätzlich jede/r, die/der sich unter Zugrundelegung der o. g. Beförderungsgrundsätze eine Chance ausrechnen kann, „ihren/seinen Hut in den Ring werfen“.

**VRLG Heinz-Hermann Böske, Münster**

## Der Hauptrichterrat

Mit Ablauf des Jahres 2002 endet wieder eine – 4-jährige – Wahlperiode der Richtervertretungen, damit auch die des Hauptrichterrates für die ordentliche Gerichtsbarkeit. Dieses aus neun Mitgliedern bestehende Mitbestimmungsorgan ist beim Justizministerium NW angesiedelt. Während im richterlichen Bereich der Präsidialrat vor allem an Beförderungsvorgängen beteiligt wird, ist der Hauptrichterrat (HRR) im Wesentlichen für die allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richterschaft zuständig.

In den Sitzungen, die vierteljährlich als gemeinsame Sitzung mit dem Minister und seinen Mitarbeitern abgehalten werden, wurden regelmäßig die Personal- und Nachwuchslage und Haushaltsfragen erörtert. Zudem nahmen besonders die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes und des Programms „Justiz 2003“ (Einführung der Serviceeinheiten und IT-Vollausstattung unserer Gerichte), außerdem die Entwicklung eines Personalbedarfsberechnungssystems für u. a. den richterlichen Dienst (PEBB§Y), sowie die Einführung einer controllingorientierten Kosten- und Leistungsrechnung in der Justiz (KICK) breiten Raum ein.

In einer Zeit, in der sich die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dramatisch verknappen, nimmt der Druck auf alle Mitarbeiter in der Justiz (wie der gesamten öffentlichen Verwaltung) zu, die anfallende Arbeit personal- und sachkostengünstig zu erledigen. Auch unter diesem Gesichtspunkt hat der HRR für seine Forderung, den Richter- und Personalvertretungen in Zukunft eine institutionalisierte Mitwirkung in den budgetierten Behörden bei der Verwendung der zugewiesenen Finanzmit-

tel einzuräumen, im JMin Verständnis geweckt. Die vereinzelt aufkommende Diskussion um „Benchmarking“ ist angesichts der schwierigen Finanzlage des Landes verständlich, aber ebenfalls ein Thema, das größte Aufmerksamkeit verdient. Solange keine akzeptablen, objektivierbaren Qualitätsmerkmale für richterliche Entscheidungsprozesse gefunden worden sind, würde „Benchmarking“ vornehmlich unter dem Gesichtspunkt kostengünstigster Bewältigung anstehender Aufgaben angewandt, wäre damit für die Beurteilung des „Produktes“ richterlicher Rechtsgewährung ungeeignet.

In den skizzierten und in weiteren Fragen, die letztlich ebenfalls unter dem Diktat der knappen Kassen stehen, kann der HRR, dessen Mitwirkungsrechte im LRG NW relativ schwach ausgestaltet sind, die Interessen der Richter/-innen gegenüber dem Ministerium nur dann erfolgversprechend wahrnehmen, wenn er durch Fachkompetenz überzeugen kann. Das gilt übrigens auch und gerade in jenen Mitbestimmungsfragen, für die der Hauptpersonalrat (HPR) in der erweiterten Zusammensetzung nach § 20 LRG zuständig ist. In diesem Gremium, das sich aus den 15 Mitgliedern des HPR und je drei Vertretern der betroffenen Hauptrichterräte zusammensetzt, werden jene Fragen behandelt, die die Richterschaft und zugleich die weiteren Justizbediensteten (ausgenommen Staatsanwälte) betreffen. Da der HPR das Mitbestimmungsorgan auch in den nichtrichterlichen Personalangelegenheiten ist und traditionell wenig Verständnis für die besondere Aufgaben- und die sich daraus ableitende Rechtsstellung der Richter/-innen nach Art. 97 GG hat, kommt es auch in diesem wichti-

tigen Gremium besonders auf eine fundierte Interessenvertretung der Richterschaft an.

Ich bin nach meinen in fast 12-jähriger Mitgliedschaft im HRR gesammelten Erfahrungen davon überzeugt, dass die Probleme, die zukünftig zu behandeln sein werden, sich weiter ungünstig auf die Arbeitsbedingungen aller Richter/-innen auswirken werden. Hieraus folgt für mich unabeweisbar, dass möglichst viele, eigentlich sämtliche Mitglieder des HRR jenes Maß an sachlicher und persönlicher Kompetenz einbringen müssen, das die Grundvoraussetzung für eine effektive Interessenvertretung ist. Da die gebotene Mitwirkung in den vielen auf Landesebene tätigen Gremien auch in Zukunft letztlich nur von allen Mitgliedern des HRR aufgabenteilig geleistet werden kann, ist es wünschenswert, dass diese ein gleiches Grundverständnis davon haben, wie eine angemessene Interessenvertretung auszusehen hat. Deshalb sollten wir unsere Kandidat-innen des Deutschen Richterbundes in den Hauptrichterrat wählen. Sie bieten zusammen mit der an der ersten Stelle der Liste kandidierenden Kollegin Roswitha Müller-Piepenkötter, die nicht nur aus ihrer Zeit als Vorsitzende des Bezirksrichterrates Düsseldorf bestens mit den anstehenden Fragen vertraut ist, die Gewähr dafür, dass wir weiterhin konsequent vertreten werden. Da auf der Richterbundesliste Kandidaten aus allen Instanzen und OLG-Bezirken vertreten sind, ist gesichert, dass das Gremium so zusammengesetzt sein wird, dass unterschiedlichen Interessenlagen, die es innerhalb der Richterschaft geben kann, im HRR gleichermaßen Rechnung getragen wird.

**VRLG Hans-Robert Richthof, Hagen**

# Unsere Kandidaten für den Hauptrichterrat

## MÜLLER-PIEPENKÖTTER, ROSWITHA

1



52 Jahre alt  
Richterin am  
OLG Düsseldorf  
Seit 1976 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Richterrates des  
LG Düsseldorf von  
1988 bis 1991

Mitglied des BRR Düsseldorf seit 1991 und des-  
sen Vorsitzende von 1995 bis 1999  
Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des  
Landesverbandes seit 1994, Vorsitzende des  
Landesverbandes NRW seit September 2002  
Mitglied des Präsidiums des DRB  
(Bundesverband) seit 2001

## GRABE, BERND

2



55 Jahre alt  
Richter am AG Hagen  
Seit 1975 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
BRR Hamm seit 1990,  
seit 1998 dessen  
stellv. Vorsitzender

Mitglied des Präsidiums und des Richterrates  
beim AG Hagen seit 1992

Vorsitzender der Bezirksgruppe Hagen seit 1989

## WUCHERPENNIG, MANFRED

3



47 Jahre alt  
Vorsitzender Richter  
am LG Bonn  
Seit 1985 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Präsidiums des  
LG Bonn von 1992  
bis 1996

Stellv. Mitglied des Präsidialrates seit 1995  
Mitglied des BRR Köln seit 1999  
Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe Bonn  
seit 1988, seit 2001 deren Vorsitzender  
Mitglied der RiStA-Redaktion seit 1991

## EGGERT, HERIBERT

4



52 Jahre alt  
Richter am  
OLG Hamm  
Seit 1979 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Präsidiums des DRB  
(Bundesverband)  
von 1998 bis 2001

## SCHWENZER, WERNER

5



43 Jahre alt  
Richter am  
AG Krefeld  
Seit 1994 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des HRR seit  
1998

## WIPPENHOHN-RÖTZHEIM, KATHARINA

6



54 Jahre alt  
Richterin am AG Köln  
Seit 1976 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Richterrates des AG  
Köln von 1986 bis  
1990 und seit 1995

Stellv. Mitglied des HRR seit 1999

## SCHMITTMANN, RALF-ACHIM

7



54 Jahre alt  
Richter am  
AG Münster  
Seit 1977 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Richterrates beim  
AG Münster seit 1983  
Mitglied des Präsi-  
di-ums des AG Münster seit 1990

Mitglied des BRR Hamm von 1995 bis 1998  
Stellv. Mitglied des HRR von 1995 bis 1998  
Mitglied des HRR seit 1999  
Vorsitzender der Bezirksgruppe Münster seit 1992

## REIPRICH, DIETMAR

8



44 Jahre alt  
Vorsitzender Richter  
am LG Köln  
Seit 1989 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Präsidiums des  
LG Aachen und

Vorsitzender des Richterrates beim LG Aachen  
bis 1998  
Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe  
Aachen

## BATZKE, WERNER

9



43 Jahre alt  
Richter am  
AG Düsseldorf  
Seit 1990 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Richterrates beim  
AG Düsseldorf seit  
1996

Mitglied des HRR seit 1997  
Vorsitzender der Bezirksgruppe Düsseldorf seit  
1993  
Mitglied der RiStA-Redaktion seit 1993

# Liste Hauptrichterrat (Fortsetzung)

**KIMMESKAMP, PAUL****10**

54 Jahre alt  
Richter am  
AG Bochum  
Seit 1977 im  
richterlichen Dienst  
Vorsitzender des  
Richterrates beim  
AG Bochum seit 1997

Mitglied des Präsidiums des AG Bochum seit  
1993

Mitglied des BRR Hamm seit 1999

Vorsitzender der Bezirksgruppe Bochum seit 1994

**SCHWARZ, ANDREA****11**

40 Jahre alt  
Richterin am  
LG Duisburg  
Seit 1991 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Richterrates beim  
LG Duisburg von  
1996 bis 1998

**BERGHAUS, KLAUS****12**

43 Jahre alt  
Richter am  
AG Bergisch Gladbach  
Seit 1987 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des Richter-  
rates beim LG Köln  
von 1991 bis 1994

Mitglied des Richterrates beim AG Bergisch  
Gladbach seit 1999

Mitglied des erweiterten Vorstandes der  
Bezirksgruppe Köln seit 1998

**NUBBEMEYER, CHRISTIAN****13**

40 Jahre alt  
Richter am  
OLG Hamm  
Seit 1990 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Vorstandes der  
Bezirksgruppe  
Münster seit 1997

**LINDEMANN, REINER****14**

54 Jahre alt  
Richter am AG Moers  
Seit 1980 im  
richterlichen Dienst  
Vorsitzender des  
Richterrates beim  
AG Moers  
Mitglied des BRR  
Düsseldorf seit 1994

**BORZUTZKI-PASING, WERNER****15**

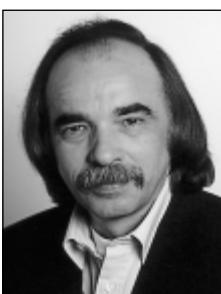
52 Jahre alt  
Richter am OLG Köln  
Seit 1980 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Vorstandes der  
Bezirksgruppe Köln  
seit 2000

**FESTERSEN, JENS CHRISTIAN****16**

54 Jahre alt  
Direktor des  
AG Menden  
Seit 1975 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des BRR  
Hamm seit 1994

Vorsitzender der Bezirksgruppe Arnsberg von  
1987 bis 1995

Seit 1996 Mitglied des Vorstandes der  
Bezirksgruppe Arnsberg

**RUBY, JÜRGEN****17**

48 Jahre alt  
Vorsitzender Richter  
am LG Kleve  
Seit 1985 im  
richterlichen Dienst

**APS, MANFRED****18**

41 Jahre alt  
Richter am AG Bonn  
Seit 1990 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Richterrates beim  
AG Bonn seit 1994  
Seit 1999 dessen  
Vorsitzender

Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe Bonn  
seit 1999

# Wählen Sie unsere Kandidaten für die Richterräte der OLG-Bezirke

## Düsseldorf

### KAMPHAUSEN, BRIGITTE

1



44 Jahre alt  
Vorsitzende Richterin  
am LG Duisburg  
Seit 1985 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Richterrates beim  
LG Duisburg seit 1999  
Mitglied des BRR

Düsseldorf seit 1995 und seit 2000 dessen Vor-  
sitzende  
Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des  
Landesverbandes NRW seit 1998  
Vorsitzende der Bezirksgruppe Duisburg seit 2002

### NEUGEBAUER, RALF

2

38 Jahre alt, RAG Erkelenz

### TACKENBERG, SABINE

3

37 Jahre alt, RinLG Wuppertal

### LINDEMANN, REINER

4

54 Jahre alt, RAG Moers

### OLLERDIBEN, HARTWIG

5

45 Jahre alt, VRLG Düsseldorf

### BORGGMANN, BARBARA

6

39 Jahre alt, RinAG Krefeld

### BIENERT, ANGELIKA

7

40 Jahre alt, RinAG Duisburg

### LIEBEROTH-LEDEN, SYLVIA

8

40 Jahre alt, RinOLG Düsseldorf

### DR. PONCELET, STEFAN

9

40 Jahre alt, RAG Düsseldorf

### WERNER, JÖRG

10

45 Jahre alt, RAG Kleve

### STRUß, DIRK

11

54 Jahre alt, VRLG Duisburg

## Hamm

### GNISA, JENS

1



39 Jahre alt  
Richter am  
OLG Hamm  
Seit 1990 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Richterrates beim  
AG Paderborn von  
1995 bis 1998

Mitglied des BRR Hamm seit 1999  
Vorsitzender der Bezirksgruppe Paderborn von  
1996 bis 2002  
Stellv. Vorsitzender und Geschäftsführer des  
Landesverbandes NRW seit September 2002

### KIMMESKAMP, PAUL

2

54 Jahre alt, RAG Bochum

### HENEWEER, RAINER

3

55 Jahre alt, RAG Essen

### DR. MÜHLHOFF, DIRK

4

45 Jahre alt, VRLG Siegen

### JÖHREN, MARION

5

42 Jahre alt, RinLG Münster

### DR. GESSERT, THOMAS

6

45 Jahre alt, RLG Dortmund

### FRIEHOFF, CHRISTIAN

7

38 Jahre alt, RAG Bielefeld

### MATTHIAS, STEFAN

8

40 Jahre alt, RAG Hagen

### OSTERHAGE, TÖNS

9

40 Jahre alt, RAG Detmold

### DRINHAUS, FRANK

10

35 Jahre alt, RLG Arnsberg

### DR. KENTGENS, MARTIN

11

40 Jahre alt, RLG Essen

## Köln

### RESKE, MARGARETE

1



49 Jahre alt  
Vorsitzende Richterin  
am LG Köln  
Seit 1980 im  
richterlichen Dienst  
Mitglied des  
Präsidiums des  
LG Köln von 1991  
bis 1995, 1997 bis  
1998 und seit 2001

Mitglied des Richterrates beim LG Köln seit 1995  
Mitglied des BRR Köln seit 1995,  
seit 1999 dessen Vorsitzende  
Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe Köln  
seit 1994 und deren Vorsitzende seit 1997  
Stellv. Vorsitzende des Landesverbandes NRW seit  
2000

### RÜNTZ, STEFANIE

2

33 Jahre alt, RinAG Aachen

### DICHTER, MARGRET

3

42 Jahre alt, RinLG Bonn

### KELLER, MARIE-JOSÉ

4

54 Jahre alt, RinOLG Köln

### DR. MEIENDRESCH, UWE

5

43 Jahre alt, RLG Aachen

### APS, MANFRED

6

41 Jahre alt, RAG Bonn

### BERGHAUS, KLAUS

7

43 Jahre alt, RAG Bergisch Gladbach

### BERGS, HEINZ

8

44 Jahre alt, RAG Geilenkirchen

### MANTEUFEL, THOMAS

9

42 Jahre alt, RLG Bonn

### OFFERMANN, BERNHARD

10

51 Jahre alt, VRLG Köln

### BRANTIN, HOLGER

11

38 Jahre alt, RLG Aachen

# Weitere Kandidaten für die Bezirksrichterräte

## Düsseldorf

**KÖTTER, JOCHEN**  
40 Jahre alt, RLG Wuppertal

**BÖBEM, BERND**  
43 Jahre alt, RLG Mönchengladbach

**HÜSCHEN, ANTJE**  
40 Jahre alt, RinAG Krefeld

**REIM, ANTJE**  
36 Jahre alt, RinLG Duisburg

**FOOS, MICHAEL**  
38 Jahre alt, RLG Duisburg

**PÜTZ, EDWIN**  
37 Jahre alt, RAG Düsseldorf

**Banke, Joachim**  
51 Jahre alt, VRLG Mönchengladbach

**SCHULTE, EDELTRAUT**  
44 Jahre alt, VRinLG Münster

**ENGELMANN-BEYERLE, BEATRIX**  
55 Jahre alt, RinAG Dortmund

**TSCHENTSCHER, BARBARA**  
44 Jahre alt, VRinLG Bochum

**LOOS, GREGOR**  
32 Jahre alt, RLG Paderborn

**VON DER BEECK, RUDOLF**  
44 Jahre alt, ROLG Hamm

**DR. HAMME, GERD**  
35 Jahre alt, RAG Essen

**LEHMANN, MARTIN**  
47 Jahre alt, ROLG Hamm

## Hamm

## Köln

**KILCHES, ERHARD**  
55 Jahre alt, RAG Bonn

**NAGEL, ERIKA**  
51 Jahre alt, RinAG Köln

**DR. MEIER, DIETER**  
54 Jahre alt, DirAG Monschau

**DR. EUMANN, MARC**  
34 Jahre alt, RLG Bonn

**BORZUTZKI-PASING, WERNER**  
52 Jahre alt, ROLG Köln

**DR. FALKENKÖTTER, THOMAS**  
31 Jahre alt, R in Aachen

**MÜLLER-GERBES, STEFAN**  
38 Jahre alt, RAG Leverkusen

## Der Bezirksrichterrat

Mit Ablauf des Jahres endet die Wahlperiode der im Jahr 1998 gewählten Mitglieder der Bezirksrichterräte. Rückblickend haben die vergangenen vier Jahre für die Justiz in NRW erhebliche Veränderungen mit sich gebracht, die augenfällig durch den Einzug des technischen Fortschritts in Gestalt moderner Datenverarbeitungstechnik in – mehr oder weniger – ehrwürdige Gerichtsgebäude dokumentiert werden. Nicht zu übersehen sind jedoch auch die im Justizalltag immer stärker spürbaren Auswirkungen des massiven Personalabbaus im B(üro)- und K(anzlei)dienst. Damit sind schon die Themenbereiche angerissen, die die Arbeit des Bezirksrichterrats bei dem OLG Düsseldorf, dem ich seit Anfang 1999 angehöre und über dessen Arbeit ich beispielhaft berichte, in den letzten Jahren maßgeblich geprägt haben.

Der Bezirksrichterrat (BRR) bei dem OLG Düsseldorf besteht – wie auch die Bezirksrichterräte bei den OLGs Hamm und Köln – aus neun Mitgliedern. Von ihnen gehören acht dem Deutschen Richterbund an; sie wurden im Wege der Listenwahl gewählt. Durch die Zusammensetzung der Richterbunds-Wahlliste war die Gewähr für eine personell ausgewogene

Vertretung der LG-Bezirke gegeben. Dies wird auch bei der Zusammensetzung der Wahlliste für die bevorstehende Wahl wieder so sein. Die amtierenden Mitglieder des BRR haben Brigitte Kamphausen (VRinLG Duisburg) zur Vorsitzenden und Joachim Banke (VRLG Mönchengladbach) und Ulrich Krege (VRLG Wuppertal) zu ihren Stellvertretern gewählt. An den einmal im Quartal stattfindenden Sitzungen hat regelmäßig auch der Vertrauensmann der schwerbehinderten Richter/innen, Elmar Staffler (AG Duisburg), teilgenommen. Seine Anregungen hat der BRR gerne aufgegriffen und sich für die Belange der betroffenen Kolleg/innen eingesetzt. Die Zusammenkünfte, die in den Räumen des OLG Düsseldorf stattfinden, beginnen mit einer internen Aussprache, an die sich die gemeinsame Besprechung mit der PRinOLG Anne-José Paulsen anschließt und mit denjenigen ihrer Dezernent/innen, in deren Verantwortungsbereich die anstehenden Themen fallen. Die interne Erörterung dient der Vorbesprechung der Tagesordnungspunkte der gemeinsamen Aussprache aber auch dem Informationsaustausch der Mitglieder untereinander und der Planung der weiteren Tätigkeit.

Der erste TOP der Besprechung mit der Präsidentin wird stets durch das Thema „Geschäfts- und Personallage“ besetzt. Anhand der aktuellen statistischen Auswertungen wird die Entwicklung der richterlichen Arbeitsaufgaben erläutert. Überwiegend war an dieser Stelle in den letzten Jahren ein leichter Rückgang zu konstatieren. Stetigen Anlass zu Nachfragen boten die mitgeteilten Unterbesetzungsquoten bei den einzelnen Gerichten. Sie erreichten und erreichen insbesondere bei den Amtsgerichten teilweise besorgniserregende Größenordnungen, was den BRR immer wieder veranlasst hat, auf Abhilfe zu drängen. Erfreulich ist, dass die Unterbesetzung in letzter Zeit durch die Einstellung von Proberichter-inne-n deutlich zurückgeführt werden konnte. In diesem Zusammenhang waren häufig die Auswirkungen der in schöner Regelmäßigkeit verhängten Haushaltssperren auf die personelle Ausstattung der Gerichte zu diskutieren. Auch die Neuschaffung der internen „Stellenbörse“ des Landes hat zunächst zu erheblichen Verzögerungen bei den Neueinstellungen geführt. Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle, dass sich der BRR eingehend mit der Neugestaltung des Einstellungsverfah-

rens beschäftigt hat. Regelmäßig wiederkehrendes Thema der internen Besprechungen war im Übrigen die Erörterung der Situation der jungen Kolleg-innen und der Möglichkeiten, ihnen bei ihrem Berufseintritt Hilfestellung zu leisten.

Wenn die Themen der weiteren TOPe auch wechselten, so bildete der eingangs bereits angesprochene Themenkomplex, der sich schlagwortartig unter der Überschrift „Vollausstattung und Reorganisation“ zusammenfassen lässt, den Schwerpunkt der Erörterungen des BRR in den vergangenen vier Jahren. Beispielhaft – und keineswegs abschließend – seien in diesem Zusammenhang die folgenden Aspekte dieses komplexen Themenkreises genannt: Umsetzung des Konzepts Justiz 2003 bei den Gerichten des Bezirks; Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit; Ausstattung des Richterarbeitsplatzes mit Hard- und Software; Einführung von Service-Einheiten; Aufgabenverteilung zwischen Richtern und Servicekräften; Entwicklung, Pilotierung und Einführung von justizspezifischer Software sowie die erforderlichen Schulungsmaßnahmen und deren Gestaltung.

Nachdem bei der Vollausstattung bis Juni 2002 ein Stand von ca. 80 % erreicht war, stellt sich zunehmend die Frage, wie sich der Einzug der modernen Informations-technik aber auch der damit einhergehende Stellenabbau im B- und K-Dienst auf die richterlichen Arbeitsbedingungen und die Qualität richterlicher Arbeit auswirken. Dass die Diskussion dieses Themas drängt, belegen die täglichen Erfahrungen, die jeder von uns bereits jetzt mit den negativen Auswirkungen des Stellenabbaus macht. Und das Ende der Fahnenstange ist noch nicht erreicht: Bis 2005 sind bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Bezirks über 600 kw („kann wegfallen“)-Vermerke zu erwirtschaften, von denen im Oktober 2001 noch keine 200 erwirtschaftet waren. Dieses Thema wird auch den neuen BRR nachhaltig beschäftigen.

Das Fortschreiten des Stellenabbaus und die Einführung moderner Informations-technik als solche sowie die damit einhergehende Neustrukturierung der Arbeit von

Geschäftsstelle und Kanzlei im Sinne einer ganzheitlichen Aufgabenerfüllung stellen auch neue Anforderungen an die richterliche Tätigkeit, die der eingehenden Diskussion in der Richterschaft bedürfen. Hierzu fordert der Deutsche Richterbund in seinem am 12. Oktober 2001 beschlossenen Abschlusspapier der Arbeitsgruppe „Qualität in der Justiz“ nachhaltig auf. Diese Diskussion muss gerade auch „vor Ort“ in den Richtervertretenungen geführt werden. Im BRR bei dem OLG Düsseldorf hat sie begonnen. Zu erörtern sein wird dabei ebenfalls, in welcher Weise Richter-innen durch Übernahme von Leitungsaufgaben zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und Personalführung in den Gerichten beitragen können. Ansätze zur Veränderung der bestehenden Strukturen gibt es bereits. So haben es bei dem LG Essen richterliche „Orga-Leiter“ übernommen, die Zusammenarbeit der Mitarbeiter-innen der Serviceeinheiten untereinander und mit den von ihnen „betreuten“ Richter-inne-n zu koordinieren und bei auftretenden Schwierigkeiten frühzeitig zu vermitteln. Über dieses beachtenswerte Modell konnte sich der BRR bei einem Besuch in Essen Anfang Juni 2002 informieren.

Natürlich ist die Tätigkeit des BRR mit alledem nicht erschöpfend beschrieben. Es wurden viele weitere Themen keineswegs nur am Rande behandelt. So haben wir uns auch mit Fragen der Neuorganisation des richterlichen Eildienstes nach der BVerfG-Entscheidung, den verschiedenen Befragungen von Bürgern und Justizangehörigen, den Bemühungen zur Verbesserung der Situation von Zeug-innen, den Auswirkungen von ZPO- und Schuldrechtsreform, der Einführung eines neuen Personalbedarfsberechnungssystems (PEBB§Y) für Richter und Staatsanwälte und vielen weiteren nicht weniger wichtigen Themen beschäftigt.

Der BRR hat zudem beschlossen, die örtlichen Richterräte stärker über seine Tätigkeit zu informieren und ihnen zu diesem Zweck künftig die Protokolle seiner Sitzungen zur Verfügung zu stellen. Außerdem nimmt der BRR gerne die Gelegenheit wahr, den örtlichen Richterräten seine Arbeit vorzustellen, wenn dies gewünscht wird.

Dass sich die Wahrnehmung der Aufgabe des BRR, die allgemeinen und sozialen Belange der Richterschaft des OLG-Bezirks zu wahren, nicht in der bloßen Beschlussfassung zu mitbestimmungspflichtigen Fragen erschöpft, sollte deutlich geworden sein. Vielmehr ist die Arbeit des BRR durch das ständige Bemühen geprägt, Kontrolle und Mitwirkung durch das aktive Einfordern von Informationen und die Diskussion aktueller Fragen und Probleme – insbesondere auch solcher, die aus dem Bezirk an den BRR herangetragen werden – sicherzustellen. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass dem Informationsbedarf und den Gesprächswünschen des BRR durch den ausgeschiedenen PrOLG Dr. Klaus Bilda und seine Nachfolgerin, PrinOLG Anne-José Paulsen stets Rechnung getragen wurde, wie sich überhaupt die Zusammenarbeit nicht anders als vertrauensvoll und konstruktiv charakterisieren lässt. Hieran wird der am Jahresende neu zu wählende Bezirksrichterrat nahtlos anknüpfen können.

## Buchbesprechung

**Zivilrechtliche Entdecker**  
von Prof. Dr. Thomas Hoeren (Hrsg.)  
C. H. Beck, 2001, V. 442 S., 68 35,- €,  
ISBN: 3-406-47962-6

Das Buch ist im Rahmen eines Seminars der WWU-Münster entstanden. Wie der Titel besagt, geht es in den einzelnen Aufsätzen um wesentliche „Entdeckungen“, die die Rechtswissenschaft geprägt haben. Dargestellt werden die jeweiligen Rechtswissenschaftler mit ihrem persönlichen Werdegang, ihre besondere Erkenntnis und der geschichtliche Rahmen, in dem sie gewonnen wurden. Des Weiteren wird die anschließende Rezipierung durch die Rechtswissenschaft und die Rechtsprechung erläutert. Zu den behandelten Erkenntnissen gehören z. B. das Abstraktionsprinzip, die Abstraktheit der Vollmacht vom Kausalverhältnis, die Vertrauenshaftung und die positive Vertragsverletzung, um nur einige zu nennen. Zu den Entdeckern gehören z. B. Carl von Savigny, Paul Laband, Hermann Staub, Ernst von Caemmerer und Ernst Wolf und noch einige mehr.

**RLG Heinz Wöstmann, Dortmund**

## **Zentralisierung der Beihilfefestsetzung**

# **Änderung der Bearbeitungszuständigkeit bei der Beihilfe**

**Ab dem 1. 10. 2002 hat sich die Bearbeitungszuständigkeit für Beihilfeanträge geändert:**

Die 18. VO zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 17. 9. 2002 (GV NRW S. 449) regelt im Wesentlichen die Bearbeitungszuständigkeit für Beihilfeanträge und die Zuständigkeit für Widersprüche gegen Festsetzungsbescheide und die Vertretung des Landes in verwaltungstechnischen Klageverfahren neu:

Hier nach gilt u.a. Folgendes:

Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 der BeihVO entscheiden die OLG über die Anträge der Beihilfeberechtigten ihres Geschäftsbereichs (also wie bisher) und nach näherer Bestimmung des JMin über die Anträge der Beihilfeberechtigten der anderen Gerichte sowie der dem JMin nachgeordneten Behörden und Einrichtungen. Eine solche nähere Bestimmung des JMin für die anderen Gerichte ist derzeit noch nicht bekannt.

In Artikel II der Änderungs-VO zur BeihVO ist folgende Übergangsregelung aufgenommen worden:

Beihilfefestsetzungen, die bis zum 30. Juni 2003 von den bis zum 30. September 2002 zuständigen Stellen vorgenommen werden, sind wirksam.

Nach Artikel III tritt die VO am 1. Oktober 2002 in Kraft.

U. a. für die Bediensteten der Fachgerichtsbarkeiten und der Staatsanwälte/innen, nicht aber für diejenigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ergeben sich aus diesen Regelungen zur Zeit folgende Konsequenzen:

1. Bis zur Erlass der „näheren Bestimmungen des Justizministeriums“ ist die bisher zuständige Beihilfestelle weiter für die Bearbeitung und Festsetzung der Beihilfen zuständig.

2. Auch für die Zeit danach ist die bisherige Beihilfestelle übergangsweise bis zum 30. Juni 2003 für Beihilfefestsetzungen zuständig.

Die oben genannten Bediensteten können allerdings nach dem In-Kraft-Treten der näheren Bestimmungen des JMin ihre Beihilfeanträge bereits beim OLG Düsseldorf (bzw. nach näherer Maßgabe des Justizministeriums bei einem anderen OLG des Landes) einreichen.

Die vom Deutschen Richterbund – Landesverband NW – geäußerten Bedenken gegen eine Zentralisierung hat die Landesregierung in der Änderungs-VO insoweit Rechung getragen als sie – entgegen den bisherigen Plänen – eine Zersplitterung der Bearbeitungszuständigkeit von Festsetzungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren auf verschiedenen Behörden vermieden und insoweit der „Bearbeitung in einer Hand“ den Vortzug gegeben hat.

Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die Zentralisierung der Bearbeitung bei den OLGs wegen der im Sachbearbeiterbereich angespannten Personallage und der zu erwartenden deutlich größeren Zahl von Beihilfeanträgen je Sachbearbeiter eine zeitliche Verzögerung der Bearbeitung der Anträge der betroffenen Richter und Staatsanwälte/innen zur Folge haben wird. Eine solche Entwicklung würde der Landesverband nicht tapferlos hinnehmen.

# Wahlaufruf für die Fachgerichtsbarkeiten

Auch für die Fachgerichtsbarkeiten endet die laufende Wahlperiode der Richtervertretungen (Richterräte und Präsidialrat) mit dem Ablauf dieses Jahres. Die Mitgliedschaft in der Richtervertretung ist ein Ehrenamt. Die jeweilige Amtszeit beträgt vier Jahre.

Richterräte sind an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richterschaft beteiligt. Sie bestehen grundsätzlich an jedem Gericht. Bei dem Landesarbeitsgericht und dem Landessozialgericht gibt es darüber hinaus Bezirksrichterräte. Für die Gerichte eines jeden Gerichtszweiges werden außerdem Hauptrichterräte bei der obersten Dienstbehörde (Justizminister) gebildet.

Ferner wird für jeden Gerichtszweig ein Präsidialrat gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten eines Gerichtes als Vorsitzendem und drei bzw. vier weiteren Richtern. Der Präsidialrat ist im wesentlichen bei Beförderungen und Versetzungen zu beteiligen.

Bitte wählen Sie unsere in RiStA vorgestellten Kolleginnen und Kollegen, die für ein solches Ehrenamt in der neuen Wahlperiode kandidieren. Denn in Zeiten immer knapper werdender Ressourcen, drohender Stelleneinsparungen und der zunehmenden Tendenz zur Selbstverwaltung der Justiz kommt der Arbeit der Richtervertretungen, auch und gerade auf örtlicher Ebene, ständige größere Bedeutung zu. Je überzeugender das Wahlergebnis, umso besser die Effektivität der Arbeit in den einzelnen Gremien.

VRFG Rudger Morsbach, Düsseldorf

## Wählen zu den Richterräten der Finanzgerichtsbarkeit

Die Kandidaten zur Wahl der Richterräte der Finanzgerichtsbarkeit am 9. Dezember 2002  
des Landesverbandes NW des Bundes Deutscher Finanzrichter (BDFR):

### Der Präsidialrat

DR. SCHMIDT-TROJE, JÜRGEN

1



58 Jahre alt  
Präsident des  
FG Köln

PROF. DR. EHMCKE, THORSTEN

2



59 Jahre alt  
Präsident des  
FG Münster

**Kandidaten für  
den Vorsitz  
(alternativ)**

## Kandidaten für die weiteren Sitze aus den Bezirksgruppen

### Düsseldorf

STEUCK, HELMUT

1



59 Jahre alt  
Vorsitzender Richter  
am FG

MORSBACH, RUDGER

2

52 Jahre alt, Vorsitzender Richter am FG

PETERS, WOLFGANG

3

56 Jahre alt, Vorsitzender Richter am FG

### Köln

HERCHENBACH, JOHANNES

1



57 Jahre alt  
Vorsitzender Richter  
am FG

OPITZ, HELGA

2

49 Jahre alt, Vorsitzende Richterin am FG

### Münster

BARFUSS, MARIA

1

57 Jahre alt, Vorsitzende Richterin am FG

DANELING, WALTER

2

59 Jahre alt, Vorsitzender Richter am FG

SIEKMANN, BERND

3

57 Jahre alt, Vorsitzender Richter am FG

# Hauptrichterrat

**HAHN, HANS-WILHELM****1**55 Jahre alt  
Richter am  
FG Düsseldorf**DOHLMEN, HERBERT****2**48 Jahre alt  
Richter am  
FG Köln**NIEWERTH, FRANZ****3**48 Jahre alt  
Richter am  
FG Münster**PETERS, WOLFGANG****4**56 Jahre alt  
Vorsitzender Richter  
am FG Düsseldorf**MORITZ, PAUL-HELMUT****5**47 Jahre alt  
Richter am FG Köln**SEIBEL, WOLFGANG****6**49 Jahre alt  
Richter am  
FG Münster**DR. WÜLLENKEMPER, DIRK****7**42 Jahre alt  
Richter am  
FG Düsseldorf**SIEGERS, ELLEN**

42 Jahre alt, Richterin am FG Köln

**8****HORSTMANN, ELISABETH****9**

42 Jahre alt, Richterin am FG Münster

**SCHARPENBERG, BENNO****12**

45 Jahre alt, Richter am FG Münster

**JUNKER, HARALD****13**

47 Jahre alt, Richter am FG Düsseldorf

**KLEUSER, WILLI****10**

44 Jahre alt, Richter am FG Düsseldorf

**PINT, UWE****11**

39 Jahre alt, Richter am FG Köln

**KOSSACK, HARALD****14**

46 Jahre alt, Richter am FG Münster

## Kostendämpfungspauschale verfassungswidrig?

Seit 1. Januar 1999 mindert gemäß § 12a BeihVO die sogenannte Kostendämpfungspauschale die Höhe der Festsetzungen der Beihilfestellen. Gegen entsprechend gekürzte Beihilfestsetzungen sind z. Zt mehrere VG-Verfahren von Kollegen mit Unterstützung des Landesverbandes NW anhängig.

Das VG Gelsenkirchen (Beschluss vom 28. Juni 2002 – 3 K 3741/99 – mit 124 Seiten) hat nunmehr das dortige Ver-

fahren ausgesetzt und gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem BVerfG die Frage der Verfassungswidrigkeit des § 12 a BVO zur Entscheidung vorgelegt.

Angesichts der sehr sorgfältigen Begründung des vorlegenden VG bleibt zu hoffen, dass das BVerfG dieses Mal eine Sachentscheidung treffen wird, zumal der Betrag der streitigen Pauschale ausweillich des entsprechenden Gesetzesentwurfes der Landesregierung (LTDrs.

13/2800) um 50 % erhöht werden soll.

Der entsprechende Erlass des FinMin, dass Beihilfestsetzungen, in denen die Kostendämpfungspauschale erstattungsmindernd angesetzt worden ist, nur vorläufig ergehen dürfen, ist nach wie vor gültig. Sollte es allerdings in Einzelfällen zu endgültigen Festsetzungen kommen, kann nur geraten werden, Widerspruch einzulegen.

**RFG Herbert Dohmen, Köln**

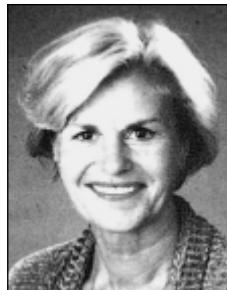
# Wahlen zu den Richterräten der Arbeitsgerichtsbarkeit

Zu den Wahlen am 2. Dezember 2002 in der Arbeitsgerichtsbarkeit reichte der  
**Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit (RBA)** die nachstehenden Wahlvorschläge ein.

## Präsidialrat

**für den Vorsitz**

**LEMPPENAU-KRÜGER, ANGELA**



60 Jahre alt  
Präsidentin des  
LAG Düsseldorf  
(Kandidiert als  
Einzelkandidatin –  
nicht auf der Liste  
des RBA)

## Weitere Kandidaten aus den Bezirken

### Düsseldorf

**DR. PAULY, ALBERT**

**1**



59 Jahre alt,  
VRLAG

### Köln

**RIETSCHEL, ERNST-WILHELM**

**1**



60 Jahre alt  
VRLAG

### Hamm

**SCHRÖDER, KARL-WALTER**

**1**



61 Jahre alt  
VRLAG

**DR. WESTHOFF, REINHARD**

**2**

53 Jahre alt, VRLAG

**BESGEN, DIETMAR**

**2**

58 Jahre alt, RArbG Bonn

**LIMBERG, ECKHARD**

**2**

47 Jahre alt, VRLAG

## Stellungnahme zur beabsichtigten Erhöhung des Kostendämpfungspauschale

Die beabsichtigte Erhöhung der Kostendämpfungspauschale (R 1 auf 300 Euro; R 2 und R 3 auf 450 Euro; R 4 bis R 7 auf 600 Euro, höhere Besoldungsgruppen auf 750 Euro) durch Gesetz zur Änderung der BeihVO in LT-Drs. 13/2800 S. 26 ff ist sachlich und rechtlich verfehlt. Im Beispiel des Vorlagebeschlusses des VG Gelsenkirchen vom 28. 6. 2002 – 3K 3713/99 – werden von der an sich zu gewährenden Beihilfe von 1.343,40 DM

(= 62 % der beihilfefähigen Aufwendungen von 2.162,15 DM) nach Abzug von 600 DM nur noch 743,40 DM (= 34 %) gezahlt. Nach einem weiteren Abzug von 300 DM verringert sich die Beihilfe auf 443,40 DM und beläuft sich damit nur auf 21 % (!) der beihilfefähigen Aufwendungen.

Dies ist ungeachtet aller Einsparnotwendigkeiten nicht hinnehmbar. Zusammen mit weiteren Belastungen des

öffentlichen Dienstes führt die Erhöhung des Kostendämpfungspauschale zu einer zunehmenden Demotivation der hier von Betroffenen. Die Kostendämpfungspauschale ist zudem rechtlich nicht haltbar. Sie ist verfassungswidrig. Das VG Gelsenkirchen hat dies im umfassend begründet. Die Landesregierung ist daher aufzufordern, von weiteren Belastungen abzusehen, zumindest aber zunächst die BVerfG-Entscheidung abzuwarten.

# Hauptrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit

**HEEGE, HEINZ-WERNER**

1



51 Jahre alt,  
RArbG Herford

**BARTH, JÜRGEN**

2



39 Jahre alt,  
RArbG Essen

**DR. KREITNER, JOCHEN**

3



44 Jahre alt,  
RArbG Köln

**SCHLEWING, ANJA**

4



45 Jahre alt  
RinArbG Dortmund

**VOIGT, GERD**

2



51 Jahre alt  
RArb Bocholt

**DR. CZINZOLL, RUPERT**

6

48 Jahre alt, VRLAG Köln

**DAUCH, SABINE**

7

42 Jahre alt, RinArbG Krefeld

**DR. WESSEL, KLAUS**

8

48 Jahre alt, RArbG Hamm

## Bezirksrichterräte aus den LAG-Bezirken

**HOLTHÖWER, BARBARA**

1

### Düsseldorf



41 Jahre alt  
RinArbG Duisburg

**SCHUSTER, BARBARA**

3

60 Jahre alt, stvDinArbG Wuppertal

**DAUCH, SABINE**

4

42 Jahre alt, RinArbG Krefeld

**BARTH, DANIELA**

6

36 Jahre alt, RinArbG Mönchengladbach

**SCHÖNBOHM, CHRISTIANE**

7

33 Jahre alt, RinArbG Krefeld

**KLEMPF, ANNETTE**

8

50 Jahre alt, RinArbG Düsseldorf

**DR. BOMMERMANN, RALF**

2

48 Jahre alt, stv. DirRArbG Düsseldorf

**BACHLER, HORST**

5

51 Jahre alt, RArbG Essen

**PANNENBÄCKER, ULRICH**

9

53 Jahre alt, DArbG Essen

## Buchbesprechung

**v. Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz, Band 3, 4. Auflage 2001, ISBN 3-8006-2384-6, € 200,-**

Ende 2001 ist der dritte Band der Kommentierung des Grundgesetzes durch Prof. Dr. Christian Starck herausgegeben worden. Der Band befasst sich mit den Artikeln 19 bis 146 GG und behandelt damit eine ganze Reihe Bestimmungen, die im täglichen politischen Leben eine we-

sentliche Rolle spielen. Hervorzuheben sind die Bestimmungen über die Finanzverfassung, über die Aufstellung und den Einsatz von Streitkräften, die Änderung des Grundgesetzes und die – geänderten – Vorschriften über Luftverkehr, Bahn und Post. Trotz des Umfangs der Kommentierung ist diese durch die jeweils vorangestellte Gliederung und durch den sinnvollen, stets denselben Regeln folgenden Aufbau leicht zu handhaben. Die verfassungsrechtlichen Fragen werden unter umfassender Berücksichtigung der Rechtsprechung und Literatur gründlich behandelt. Dabei ist besonders positiv her-

vorzuheben, dass jeweils eine Einbindung ist das tatsächlich politische und gesellschaftliche Geschehen vorgenommen wird und so die Bedeutung und Tragweite der Regelungen sich weitaus besser erschließt als bei einer allein auf rechtliche Fragen reduzierten Erörterung. Zur Bearbeitung aller Fragen des Verfassungsrechts, sei es im Rahmen der richterlichen Arbeit, wissenschaftlicher Tätigkeit oder auch zur Information über die Hintergründe des täglichen politischen Geschehens, ist das Werk sehr zu empfehlen.

**VRinLG Kamphausen, LG Duisburg**

NIXDORF-HENGSBACH, ANGELIKA

1



45 Jahre alt  
RinArbG Dortmund

GRIESE, KLAUS

2

40 Jahre alt, RArbG Hamm

## Hamm

GOERDELER, ULRICH

3

60 Jahre alt, VRLAG

KOCH, INES

4

38 Jahre alt, RinArbG Rheine

DR. MARECK, GUIDO

5

35 Jahre alt, RArbG Iserlohn

PERSCHKE, HOLGER

6

31 Jahre alt, Richter in Siegen

JASPER, JOHANNES

7

36 Jahre alt, Richter in Bocholt

DR. FISCHER, SABINE

8

46 Jahre alt, RinArbG Herford

NOTTMEIER, ROLF

9

40 Jahre alt, RArbG Minden

JÜNGST, MANFRED

1



54 Jahre alt,  
VRLAG

## Köln

FRIEDHOFEN, PETER

2

53 Jahre alt, DArbG Bonn

WILMERS, ANDREA

3

47 Jahre alt, RinArbG Köln

DR. EHREICH, CHRISTIAN

4

38 Jahre alt, RArbG Köln

DYRCHS, BARBARA

5

57 Jahre alt, RinArbG Köln

## Aus der Sozialgerichtsbarkeit

Zu den Wahlen am 9. Dezember 2002 in der Sozialgerichtsbarkeit reichte der  
Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit NRW e.V. die nachstehenden Wahlvorschläge ein.

## Präsidialrat

LÖNS, MARTIN



46 Jahre alt  
Präsident beim  
SG Dortmund  
(Kandidiert als  
Einzelkandidat –  
nicht auf der Liste  
des Richtervereins)

für den Vorsitz

# als weitere Kandidaten für den Präsidialrat

BRAND, JOSEF

1



51 Jahre,  
VRLSG

SCHOLZ, STEFAN

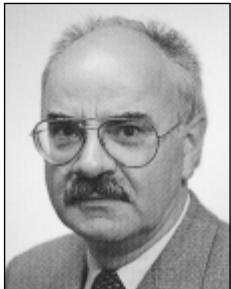
2



44 Jahre alt,  
RLSG

DR. BURGHARDT, JÜRGEN

3



59 Jahre alt,  
VRLSG

BREMER, ALWIN

4



62 Jahre alt,  
RSG Köln

BEHREND, FRANK

5



41 Jahre alt,  
RSG Dortmund

# Kandidaten für den Hauptrichterrat

SCHOLZ, STEFAN

1



44 Jahre alt,  
RLSG

GEBAUER, DETLEF

2



49 Jahre alt,  
RSG Dortmund

STRASSFELD, ELISABETH

3



42 Jahre alt,  
RinLSG

JUNG, JOHANNES-PETER

4



51 Jahre alt,  
VRLSG

WEIS, EDITH

5



48 Jahre alt,  
RinSG Aachen

FABBENDER-BOEHM, SIMONE

6

DR. ACHTERRATH, RALPH OSCAR

7

WENDLER, ULRICH

8



41 Jahre alt,  
RinSG Düsseldorf



46 Jahre alt,  
RSG Dortmund



48 Jahre alt,  
RLSG

# Kandidaten für den Bezirksrichterrat

**FREHSE, HERMANN**

**1**



49 Jahre alt,  
VRLSG

**DR. KOLMETZ, THOMAS**

**2**



43 Jahre alt,  
RSG Dortmund

**BEHREND, SYLVIA**

**3**



42 Jahre alt,  
RinLSG

**SCHÄDLICH-MASCHMEIER, MARIA**

**4**



50 Jahre alt,  
RinSG Dortmund

**DR. NOLTE, STEFAN**

**5**



35 Jahre alt,  
RSG Gelsenkirchen

**KLEMPF, ANGELIKA**

**6**



35 Jahre alt,  
RinSG Düsseldorf

**SCHILLINGS, MARTIN**

**7**



45 Jahre alt,  
RSG Düsseldorf

**BREMER, ALWIN**

**8**



62 Jahre alt,  
RSG Köln

**DR. WEßLING, BERNHARD**

**9**



42 Jahre alt,  
RLSG

## Berichterstattung von der LVV (Fortsetzung)

### Staatsanwaltsfragen

Der in der LVV wieder gewählte stellvertretende Landesvorsitzende, StA Johannes Schüler, Bonn, stellte unter dem Tagesordnungspunkt „Staatsanwaltsfragen“ das Pro-



gramm „MESTA“ in den Vordergrund seiner Ausführungen. Er gab noch einmal einen kurzen Überblick über die wesentlichen Funktionen dieser Software. Sie sind in einem Bericht zu MESTA in RiStA 4/02 ausführlich beschrieben.

Schüler berichtete, zwischenzeitlich habe der Hauptpersonalrat dem Echteinsatz

von MESTA zugestimmt. Dabei konnte das Gremium vom JMin die Zusage erhalten, dass Dezerent-inn-en nur ihre eigene Ermittlungstätigkeit und ihre Sitzungsstunden selbst in den Computer eintragen sollen. Daneben besteht die Notwendigkeit, dass sie in einigen Fällen dem Servicebereich verschiedene Kennziffern und Löschungsdaten (§ 489 StPO) vorgeben. Letztere beruhen auf keinen programmtechnischen Erfordernissen, sondern MESTA erfüllt mit ihrer Speicherung nur eine Forderung des Gesetzgebers.

Schüler berichtete weiterhin von einem Gespräch des Landesverbandes mit dem BDK. Dabei habe man eine Relation von einem staatsanwaltschaftlichen zu fünf polizeilichen Finanzermittlern als erforderlich festgestellt, was bedeutet, dass alleine wegen der Finanzermittlungen 40 Staatsanwälte eingestellt werden müssen.

Der BDK wolle weiterhin erreichen, dass die Anordnung einer DNA-Analyse vom Richtervorbehalt freigestellt werde. StA Schüler gab an, man müsse möglicherweise zwischen einer DNA-Analyse von Tatortspuren in einem UJs-Verfahren und der Entnahme einer Speichelprobe bei einem bekannten Beschuldigten unterscheiden. Jedenfalls werde die StA-Kommission zu einer künftigen Sitzung einen Sachverständigen für DNA-Analysen einladen, der ihr die naturwissenschaftlichen Hintergründe erläutert und evtl. Gefahren für das Persönlichkeitsrecht der von einer DNA-Analyse betroffenen Personen aufzeigt.

Schüler berichtete schließlich von einer Arbeitsgruppe des Landesverbandes, die im Rahmen einer aktiven Mitwirkung des Verbandes bei der Gestaltung der künftigen Strukturen in der Justiz eine ausführliche Stellungnahme zu einem Entwurf des JMin für eine Neufassung der OrgStA erarbeitet hat.

# ZPO-Reform – erste Erfahrungen

Seit dem 1. 1. 2002 gilt für die neu begonnenen Verfahren vor den Zivilgerichten die ZPO in der Fassung der umstrittenen ZPO-Reform. Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes hat zur Ermittlung der ersten Erfahrungen mit dem neuen Gesetz eine Fragebogen-Aktion durchgeführt. Die Ergebnisse sollen hier vorgestellt werden.

Es wurden insgesamt 280 Fragebögen versandt. Die Verteilung wurde über die Bezirksgruppen vorgenommen. Davon sind 129 ausgefüllte Bögen zurückgesandt worden. Von diesen kamen 101 von Kollegen der ersten, 14 von Kollegen der zweiten Instanz und weitere 14 von Kollegen, die in beiden Instanzen tätig sind. Somit liegen die Angaben in 115 Fällen für die erste und 28 Fällen für die zweite Instanz vor. Als Datenmaterial ist dies für die erste Instanz geeignet, einen ersten Einblick zu geben. Für die zweite Instanz sind die Angaben nicht ausreichend, um daraus Schlüsse zu ziehen. Dies ist als solches nicht überraschend, denn natürlich erreichen die Berufungsgerichte nach dem 1. 1. 2002 neu begonnene Fälle später als die erste Instanz. Gleichwohl war es richtig, eine erste Umfrage zu machen. Diese soll im Frühsommer nächsten Jahres noch einmal wiederholt werden, um die Ergebnisse zu vergleichen und sie zudem für den Richter- und Staatsanwaltstag (RiStA-Tag) am 15. bis 17. 9. 2003 in Dresden zur Verfügung zu haben.

## Bei der Anwendung der neuen Regelungen hat sich für die erste Instanz u.a. folgendes ergeben:

80 von 115 Teilnehmern erteilen jetzt gemäß § 139 ZPO mehr Hinweise. Dies sind etwa 70 %. Die anderen haben zum Teil darauf verwiesen, auch früher schon besonders ausführlich darauf hingewiesen zu haben. Bei 84 von 115 Teilnehmern werden auf die Hinweise hin Schriftsatzpflichten erforderlich, die wiederum bei 78 zu Verzögerungen führen. Dies entspricht, bezogen auf die 115 Teilnehmer, etwa 68 % aller Fälle. Die Schriftsätze mit dem neuen Vorbringen führen in einer – wohl noch – nicht näher einschätzbaren Zahl der Fälle zu weiterer Verzögerung.

Durch die neue Dokumentationspflicht sahen ebenfalls 80 von 115 und damit 70 % einen Mehraufwand in den Terminen, während außerhalb der Verhandlungen der Aufwand nur von wenigen (23 von 115) als gestiegen bewertet wurde. Wegen des Mehraufwands in den Sitzungen wurde vielfach auch auf die daraus resultierende Mehrlast für Schreibkräfte hingewiesen.

Verschiedene neu geschaffene Möglichkeiten der neuen ZPO haben noch keine große praktische Auswirkung gefunden. So haben 12 von 115 = ca. 10 % schon Urkunden und Gegenstände bei Dritten angefordert, §§ 142, 149 ZPO. Von diesen haben

8 erklärt, deutlich mehr Aufwand gehabt zu haben, wobei sich dies steigerte, je stärker die Auseinandersetzung mit diesem Dritten bei Verzögerungen und Weigerung zu führen war. 10 von 115 = ca. 9 % hatten schon einen Fall der Weiterführung des Verfahrens nach Erlass eines rechtskräftigen Urteils. Alle haben dafür beträchtlichen Mehraufwand bis zu mehreren Stunden je Fall benannt; zu Änderungen des Inhalts der Entscheidungen ist es dabei nicht gekommen. In 17 von 115 Fällen = ca. 15 % ist es zu einer zwingenden Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach den neuen Möglichkeiten des § 156 Abs. 2 ZPO gekommen. Hierzu haben 14 dadurch erheblichen Mehraufwand bis hin zu ebenfalls einigen Stunden gehabt. Dabei mögen Mengen wie „einige Stunden“ einem unbefangenen Leser zunächst nicht als gravierend erscheinen. Wenn man aber bedenkt, dass ein durchschnittlicher Zivilrichter am Amtsgericht zwischen 700 und 800 Sachen im Jahr erledigen muss und entsprechende Mengen täglich vorgelegt werden, und auch ein durchschnittlicher Zivilrichter am Landgericht jeden Tag wohl mehrere große Stapel Akten zum Bearbeiten vorliegen hat, leuchtet ein, dass die Bearbeitung einer einzigen Sache über mehrere Stunden den Arbeitstag aus dem Lot bringt.

Interessant ist auch, wie sich das neu geschaffene Institut des Gütertermins eingeführt hat. 79 von 115 und damit ca. 69 % setzen regelmäßig Gütertermine an. Von den anderen haben mehrere erläutert, dies zunächst getan zu haben, wegen Erfolglosigkeit aber wieder davon abgerückt zu sein. Nur wenige allerdings, nämlich 13, setzen dabei einen gesonderten Gütertermin an, wie es an sich nach dem Vorbild des Arbeitsgerichtsverfahrens vorgesehen war. Die ganz überwiegende Zahl (und zwar 105, was eigentlich nach der oben genannten Zahl wundert) haben angegeben, den Gütertermin gemeinsam mit dem frühen ersten Termin oder Haupttermin anzusetzen. Die Diskrepanz dürfte damit zu erklären sein, dass einige der Befragten der Ansicht waren, mit der ersten Frage sei nur der gesonderte Gütertermin gemeint. Davon haben 56 und damit mehr als 50 % erklärt, dass zumindest teilweise aufgrund der Erörterungen im Gütertermin spürbare Verzögerungen des Verfahrens eintreten, weil auf die zu gewährenden Schriftsatzfristen hin neues Vorbringen erfolgt, sodass weitere Termine und ggf. eine ganz neue Aufklärung nötig werden. 90 von 115 = ca. 78 % laden zu dem Gütertermin in der Regel die Parteien. Davon haben 69 = ca. 77 % die Erfahrung gemacht, dass die Termine dann spürbar länger dauern. Für 61 = ca. 68 % hat dies zur Folge, dass sie weniger Sachen auf einen Tag terminieren. Dies wiederum hat auf lange Sicht die Folge, dass die Verfahren länger dauern.

Recht gut angenommen worden ist der schriftliche Vergleich nach § 278 VI ZPO (nur zulässig für neue Verfahren aus 2002!). Er ist bereits von 56 von 115 angewendet worden, also etwa 50 %. Gemessen an den anderen neu geschaffenen Verfahrensmöglichkeiten ist dies viel. Von den 56 haben 23 dadurch mehr Aufwand gehabt als im bisher üblichen Weg der Terminierung.

Ebenfalls eine recht große Zahl von Teilnehmern, nämlich 81 von 115 = ca. 70 % erörtern das Ergebnis einer Beweisaufnahme mit den Parteien. Dabei trat in 30 Fällen = ca. 37 % eine Verzögerung ein.

Ebenfalls gefragt war nach möglichen Veränderungen im Verhalten der Rechtsanwälte. Hier war vor dem In-Kraft-Treten der neuen ZPO manches Mal die Befürchtung geäußert worden, es werde auch im Zivilverfahren ein rauer Ton und eine sog. „Konfliktbetreuung“ einsetzen. Dies hat sich nach dem Eindruck der Kollegen, wie in der Umfrage zum Ausdruck kommt, erfreulicherweise nicht als richtig erwiesen. Immerhin 31 von 115 = ca. 27 % haben zwar die Erfahrung gemacht, dass im Hinblick auf die neuen Berufungsregeln mehr vorgetragen wird und dies auch mehr Arbeit macht. Jedoch nur 20 von 115 = ca. 17 % haben mitgeteilt, dass mehr auf Formalien geachtet würde. Allerdings wurde außerhalb der vorgegebenen Fragen mitgeteilt, dass sich die Zahl der Tatbestandsberechtigungsanträge und der Ablehnungsanträge deutlich vermehrt habe. Es wird in diesem Zusammenhang auch vor allem wichtig sein, wie die Berufungsgerichte die neuen Regeln anwenden, welche Fehler sie als unbedeutlich ansehen und welche die Möglichkeit einer Überprüfung der erinstanzlichen Entscheidung geben werden. Hier kann es noch zu Änderungen kommen.

Gefragt wurde schließlich speziell bei den Landgerichten nach den Erfahrungen mit Spezialkammern und dem originären/obligatorischen Einzelrichter. Hier kann als Ergebnis festgehalten werden, dass die Zahl der Spezialkammern bei den Befragten von 21 auf 37 gestiegen ist. Dies ist in Relation zu setzen zu einer Gesamtsumme von 52, denn die übrigen 73 haben keine Angabe gemacht, vielfach mit dem Hinweis auf die Tätigkeit beim Amtsgericht. Damit haben aber andererseits durchaus nicht alle Landgerichte die Einrichtung von Spezialkammern als „Abwehrinstrument“ gegen den originären Einzelrichter eingesetzt. Zu den Fragen der kammerinternen Geschäftsverteilung hat es eine Vielzahl von variierenden Antworten

gegeben. Hier zeigt sich, dass vorläufig die durch die Neuregelung auftretenden Rechtsfragen nicht abschließend geklärt sind und recht große Unsicherheit vorherrscht, wie die Bestimmungen etwa über Proberichter mit einer Berufsdauer von weniger als zwölf Monaten zu verstehen sind. Nahezu einhellig waren die hierzu Befragten der Ansicht, dass durch die Einführung des Einzelrichterprinzips eine schnellere Erledigung nicht eingetreten ist.

Insgesamt kann wohl festgehalten werden, dass diese ersten Erfahrungen darauf hindeuten, dass die Verfahren in Zukunft im Schnitt länger dauern werden. Damit ist aus der Sicht der Rechtssuchenden die Reform schon deshalb verfehlt, weil es diesen sehr wesentlich auf eine zügige Erledigung ankommt. Den Möglichkeiten der Verzögerung ist für Böswillige aber mit den neuen Regeln Tür und Tor geöffnet. Auch führt die längere Dauer des einzelnen Verfahrens

zu einer deutlichen Mehrbelastung des Dezernats im ganzen und damit auch wieder zu Verzögerungen und ferner zu einer weiteren Mehrbelastung. Echte Vorteile sind hingegen nicht erkennbar. Im Licht der schon vorhandenen Überlastung bei den Richtern ist die Reform insgesamt damit wohl ein wenig geglückter Versuch. Darf mit einer Nachbesserung gerechnet werden?

**VRinLG Brigitte Kamphausen, DU**

## **Pebb§y II – ein Schlag ins Gesicht**

Nun liegt auch das Ergebnis der Untersuchung der Arbeitsbelastung der nachgeordneten Dienste vor, Pebb§y II genannt. Wie zuvor bei Staatsanwälten und Richtern, wurde bei Geschäftsstellen, Schreibkräften und Wachmeistern, teilweise auch Rechtspflegern im Wege der Zeitaufschreibung die Arbeitsbelastung ermittelt. Die Ergebnisse trafen alle Beteiligten wahrhaftig unvorbereitet.

So hat man doch als „normaler“ Staatsanwalt und Richter bislang immer den Eindruck gehabt, dass als Unterbau zu wenig Kräfte zur Verfügung stehen. Dieser Eindruck erwächst aus Tatsachen wie dem Fehlen von Kräften auf der Geschäftsstelle am Nachmittag, oder besser noch ganz und gar, der Dauer der Erledigung von Schreibwerk und Verfügungen, aber auch von Aktenbergen, die man bei den Servicekräften liegen sieht und die alltäglich im Laufe des Tages abgearbeitet oder auch nur umgeschichtet werden, bis am nächsten Tag die nächsten Berge anrollen.

Dies erscheint auf einmal ganz anders. Nach den Ergebnissen von Pebb§y II gibt

es bundesweit eine Unterlast (!) von ca. 5 % in den nachgeordneten Diensten, die sich allerdings auf die Bundesländer sehr unterschiedlich verteilt und bei der NRW eine noch weitaus ungünstigere Quote aufweist mit dem schlechtesten Quotienten zwischen Richtern und Unterbau. Die dumme Frage, ob dies auch an der Unterbesetzung im staatsanwaltlichen/richterlichen Dienst liegt, soll zurückgestellt werden.

Da das Gutachten zwar vorhanden ist, eine Einsicht aber noch nicht möglich war, kann nämlich nicht eingeschätzt werden, ob das Verhältnis zur tatsächlichen Zahl von Richtern/Staatsanwälten oder zur Sollzahl geprüft wurde. Diese Unterlastquote verteilt sich auch durchaus unterschiedlich auf die verschiedenen Zweige der Justiz. Da interessanterweise die Behördenarten, die im Bereich der Richter/Staatsanwälte besondere hohe Unterbesetzungen aufweisen, jetzt besonders hohe Unterlasten haben (sollen), könnte es da vielleicht doch einen Zusammenhang geben. Dafür spricht weiter, dass in Baden-Württemberg, welches bei Pebb§y II besonders gut abgeschnitten hat, für den richter- und staatsanwaltlichen

Dienst weitaus ungünstigere Werte, viel geringere Überlastungszahlen, als für NRW festgestellt worden sind.

Dies ändert aber nichts daran, dass auch Zahlen ermittelt worden sind, die durchaus dringende Verbesserungen nahe legen. Wenn die absolute Erledigungsduer von bestimmten Aufgaben wie dem Eintragen einer Grundschuld bei uns nahezu doppelt so hoch liegt wie an anderen Ländern, sind unbedingt hier und an allen vergleichbaren Stellen die Ursachen zu untersuchen. Es muss dabei auch untersucht werden, mit welchen Arbeitsmitteln die Leute tätig werden müssen. Sollten die Gründe für die Zeitunterschiede in besseren technischen Möglichkeiten liegen, oder bei einerseits funktionierender, andererseits nicht funktionierender Software, so hat der Dienstherr hier dringend für seine Mitarbeiter Abhilfe zu schaffen, damit sie nicht ungerecht fertigt in ein falsches Licht geraten. Warum ist JUDIKA noch immer nicht fertig?

Im Übrigen sei angemerkt: Wenn dieses Gutachten alsbald umgesetzt wird, warum nicht auch die Ergebnisse von Pebb§y I?

**VRinLG Brigitte Kamphausen, DU**

## **Bericht von der Assessorentagung**

### **Verbesserung beim Berufseinstieg oder anspruchslose Berufsanfänger?**

Der Landesverband bot auch in diesem Jahr den Assessoren ein Forum zum Austausch ihrer Erfahrungen als Berufsanfänger im Justizdienst. Hierzu fanden sich in Hamm 16 Vertreter aus den verschiedenen OLG-Bezirken ein, wobei leider nur eine Assessorin aus dem Bereich der StA anwesend war.

Bei der Diskussion unter der Leitung der stellv. Landesvorsitzenden Margarete Reske kamen wieder die typischen Probleme zur Sprache. Es scheint weiterhin Glückssache zu sein, ob der Anfänger in einer speziellen Ausbildungskammer mit einem engagierten Vorsitzenden landet, eine funktionierende Geschäftsstelle bzw. Serviceeinheit zur Unterstützung seiner Arbeit erhält

und ein in normaler Arbeitszeit zu bewältigendes Dezernat bei Gericht/StA erhält. Im Unglückfall begegnet er nicht mehr enden wollenden Aktenbergen und kann sich für die weitere Zeit von freien Wochenenden verabschieden. Hinzu kommt manchmal, dass der Vorsitzende trotz vorgetragener Hilfsbereitschaft einem nach der 2. oder 3. Frage zu verstehen gibt, dass Fragen von Berufsanfängern eher unerwünscht sind und man sich an jüngere Kollegen bzw. Beisitzer wenden solle. Auch wenn sich immer zahlreiche hilfsbereite und geduldige Kollegen finden, können diese eine konkrete anfängerspezifische Einführung in das Richter- bzw. Staatsanwaltsdezernat nicht ersetzen. Soweit hier die neuen Proberichtertagungen Abhilfe schaffen sol-

len, gelingt dies in der Regel nur unzureichend. Zwar waren die meisten Assessoren mit den Themen und der inhaltlichen Ausgestaltung der Tagungen durchaus zufrieden. Bedauerlicherweise erfolgen die Einladungen jedoch viel zu spät (manchmal erst im sechsten oder siebten Monat), so dass man in den besonders anstrengenden ersten Wochen und Monaten noch auf die gewünschten Tipps und Hilfestellungen für Anfänger verzichten muss.

Neben diesen allgemeinen Problemen müssen behinderte Berufsanfänger manchmal noch mit zusätzlichen Ärgernissen kämpfen. So musste eine stark sehbehinderte Kollegin zunächst auf die dringend erforderliche Assistenzkraft warten, ohne an der Auswahl dieser Kraft beteiligt worden zu sein, und musste sich auch mal ohne vorherige Rücksprache den Austausch der Assistenzkraft gefallen lassen. Daneben scheint seit längerem unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen die Assistenzkraft weiterbeschäftigt werden soll und ob sie die behinderte Kollegin beim anvisier-



ten Wechsel zum Amtsgericht begleiten kann.

Aber auch nach den ersten sechs bis zwölf Monaten in der Anfangsstation – in den meisten Fällen eine erstinstanzliche Zivilkammer – ist man nicht immer aus dem Gröbsten raus. Nunmehr erwarten einen in der Regel eine oder mehrere Stationen bei einem Amtsgericht, in dem man schon mal auf ein scheinbar planlos zusammenge schustertes Proberichterdezernat (z. B. Zivilsachen mit Betreuungssachen, OWi- und Registersachen gleichzeitig) stößt; in dem sich also diejenigen Bereichen wiederfinden, die die übrigen Amtsgerichtskollegen nicht übernehmen wollten. Hinzu kommt, dass der normale Berufsanhänger auf zahlreiche Spezialgebiete (Familien- und Betreuungssachen beim AG oder Vollstreckungssachen bei der StA) in keiner

Weise vorbereitet ist und sich z. T. sehr kurzfristig einarbeiten muss, um in dem neuen Arbeitsgebiet nicht unterzugehen.

Daneben hat man nicht selten auch mit zahlreichen organisatorischen Problemen zu kämpfen. So kann es passieren, dass man sich das Büro einschließlich eines einzigen Telefons mit zwei weiteren Kollegen teilen muss. Ein Berufsanhänger trifft oft auf mehr als nur einen Ansprechpartner im Geschäftsstellenbereich (im Extremfall fünf verschiedene Geschäftsstellenbeamte, die dann noch auf drei verschiedene Gebäude verteilt sind). Weiterhin gibt es Gerichte, in denen das dienstjüngste Mitglied (also der Proberichter) ständig als Zweitvertreter herangezogen wird oder immer nur die Proberichter zusätzlich zu den (auf alle Richter verteilten) Wochenendeildienste die Feiertagseildienste zu übernehmen haben.

Auf die Berufsanhänger im OLG Hamm-Bereich kommt noch hinzu, dass sie im Vergleich zu anderen Bezirken wesentlich häufiger (manchmal dreimal in einem Jahr) ihr Dezernat bzw. Gericht wechseln müssen, dabei im gesamten Bezirk verschickt werden und auch mal gleichzeitig Dezernate bei verschiedenen Amtsgerichten bearbeiten dürfen.

Es lassen sich aber auch positive Tendenzen feststellen. Während früher immer wieder über die schlechte Büro-, Literatur- und Computerausstattung geklagt wurde, beurteilen die meisten Assessoren die technische Unterstützung ihres Arbeitsplatzes inzwischen als gut. Hierzu hat im wesentlichen beigetragen, dass die überwiegende Anzahl der Arbeitsplätze nunmehr über einen ausreichend leistungsstarken Computer, Drucker und Internetzugang einschließlich der Zugriffsmöglichkeit auf JURIS verfügen und zumindest die auf dem Schreibtisch stehenden Standardkommentare in der Regel auf dem neuesten Stand sind. Allerdings lässt die Umsetzung der neuen technischen Möglichkeiten gelegentlich zu wünschen übrig, wenn z. B. in einer seit über einem Jahr mit vernetzten Computern ausgestattete Geschäftsstellen- bzw. Serviceeinheit die Aktenführung immer noch mit Hilfe von Karteikarten erfolgt.

Bemerkenswert ist, dass einige Kollegen das Gefühl äußerten, dass sie eher wenig Probleme bei ihrem Berufseinstieg hatten und mit ihren ersten Stationen im großen und ganzen zufrieden sind. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob in der jüngeren Vergangenheit tatsächlich entscheidende Verbesserungen beim Berufseinstieg eingetreten sind oder die heutigen Berufsanhänger anspruchsloser an ihre neue Tätigkeit herangehen und es als selbstverständlich er-

achten, dass sie sich mittels „learning by doing“ vieles selbst beibringen und erarbeiten müssen, was in anderen Berufen im Rahmen einer anfängerspezifische Einführung geleistet wird.

Nach dem ausführlichen Erfahrungsaustausch gingen die Versammelten dazu über, Überlegungen anzustellen, wie die Situation der Berufsanfänger, die bei der Arbeitsplatzverteilung nicht so viel Glück hatten, verbessert werden kann. Eine Hilfestellung könnte ein Mentorensystem sein, in dem mehrere Ansprechpartner für verschiedene fachliche, aber auch nichtfachliche Probleme zur Verfügung stehen. Bei dem Modellversuch in Köln hat sich jedoch überraschenderweise gezeigt, dass die Assessoren das Angebot nur in sehr geringem Maße angenommen haben, möglicherweise durch eine besondere Hemmschwelle bei den Berufsanfängern oder unzureichende Informationen. Daneben könnten spezielle auf bestimmte gericht-/staatsanwaltliche Tätigkeitsbereiche abgestimmte Skripten helfen, den Einstieg in den Beruf bzw. ein besonderes Arbeitsfeld erheblich erleichtern. Dabei sollten sogenannte Standardverfügungen ebenso abgehandelt werden wie typische praktische Probleme des jeweiligen Bereichs. Zudem sollte es möglich sein, dass die bereits vorhandenen Tagungsangebote zur Einführung in bestimmte spezielle Fachbereiche auch den Berufsanfängern zu gute kommen, die gerade in dem entsprechende Arbeitsgebiet angefangen haben oder kurz davor stehen.

Es bestand weitgehend Einigkeit darin, dass sehr viele Probleme auf die zum Teil äußerst dünne Personaldecke im Ri-/StA-Bereich als auch im Mittelbau der Justiz zurückzuführen sind und wesentliche Verbesserungen für Berufsanfänger ohne Aufstockung der Personalseite nur schwer zu realisieren sein werden. Aber auch wenn es vornehmlich Aufgabe der Politik ist, mit Hilfe einer verantwortungsbewussten Personal- und Finanzwirtschaft der Justiz den Spielraum einzuräumen, der für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte weiter versucht werden, in den jeweiligen Bezirken den einen oder anderen Verbesserungsaufschlag aufzugreifen und sich um die praktische Umsetzung zu bemühen.

**Ass. Thomas Posegga, LG Duisburg**

fen. Dies gilt sowohl auf Bundes als auch auf Landesebene. Erforderlich ist ferner die gesetzliche Verpflichtung der Polizeibehörden pp. zur Mitteilung präventivpolizeilicher Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaft, soweit diese für Ermittlungen von Bedeutung sind.

Sodann erarbeitete die Kommission nach einer Einführung in die Problemfelder durch StAin Frohberg (StA Dresden) und OStAin Dr. Gold-Pfuhl (StA DU) Änderungsvorschläge aus Sicht der StA zum Abschlusspapier der Arbeitsgruppe „**Qualität in der Justiz**“, die dem Präsidium des DRB inzwischen zugeleitet worden sind.

Besondere Problemfelder sind mit den Stichworten „Verfahrensabrede im Strafverfahren“, „permanente Überlastung“, „Konfliktverteidigung“ und „Verlust der Sachleitungsbefugnis“ zu beschreiben.

Nach Meinung der Kommission beeinflussen folgende Faktoren die Qualität der staatsanwaltlichen Tätigkeit:

- Qualifizierte Aus- und Weiterbildung
- Ausreichende Personalausstattung
- Ausreichende Sachausstattung
- Entwicklung von Methoden der Selbstkontrolle (Rückkopplungen).

Zum Schluss erörterte die Kommission Fragen zum **Grünbuch** der Kommission der EG zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der EG und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft. Die Anregungen der Kommission wurden in die Stellungnahme des DRB eingearbeitet (s. a. DRiZ 2002/327).

Weil die Zusammenarbeit in der Kommission so gut geklappt hatte, traf sie sich am 1. / 2. 8. 2002 wiederum in der Bibliothek des DRB in Berlin, übrigens ein ideal ruhiger und sehr ansprechend gestalteter Raum.

Unter dem Vorsitz von OStA Frank bildete diesmal die vom Präsidium erbetene Stellungnahme zum Abschlusspapier der Arbeitsgruppe „**Selbstverwaltung**“ den Schwerpunkt. Die Kommission interessierten insoweit ausschließlich die Stellung und Aufgaben der StA und insbesondere deren Vertretung in einem Justizverwaltungsrat als Modell eines Selbstverwaltungsorgans, das den berechtigten Ausstattungsbedarf der Justiz, insbesondere auch der StA gewährleisten soll.

Der Exekutive (Justizminister/Finanzminister) ist es bisher nicht gelungen, den berechtigten Mittelbedarf der Justizbehörden zu decken. Soweit in den Bundesländern die Verwaltung der Sach- sowie der Personalmittel für den Unterstützungsbereich den OLGen übertragen ist, hat sich dies bezüglich der Verteilung der den StAen zugedachten Haushaltssmittel nicht bewährt. Die Verwaltung dieser Mittel sollte in einem Selbstverwaltungsmodell – aber auch bei Fortgeltung der Haushaltsverantwortung der Exekutive – den General-

## Aus der StA-Kommission

Kaum hatte OStA Christoph Frank (StA Freiburg) die StA-Kommission des DRB, Berlin aus ihrem langjährigen Dornröschenschlaf wachgeküsst, legte er ihr am 11./12. 4. 2002 in der Bundesgeschäftsstelle des DRB in Berlin gleich ein wahres Mammutprogramm vor.

Dank der von BAbBGH Hannich zum Weisungsrecht erstellten synoptischen Gegenüberstellung des geltenden 10. Titels des GVG, des Entwurfs der Kommission vom Februar 1970 (s. DRiZ 1970/187 ff.) und des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Staatsanwaltschaft (StAAG) aus dem Jahr 1976 sowie der Leitlinien des DRB aus dem Jahr 1978 (s. DRiZ 1979/3 ff.) kam die Kommission nach lebhafter Diskussion rasch zu folgenden Ergebnissen:

### 1. Externes Weisungsrecht

Das externe Weisungsrecht – und zwar in seinen beiden Ausprägungen als Weisungsrecht im Einzelfall und als generelles Weisungsrecht – ist angesichts des Gewaltenteilungsgrundsatzes weder verfassungsrechtlich noch verfassungspolitisch geboten und im Hinblick auf mögliche Fehldeutungen in der öffentlichen Diskussion sowohl für den Weisungsberechtigten als auch für den Weisungsempfänger nicht un-

problematisch. Die Kommission empfiehlt daher, das externe Weisungsrecht, damit zusammenhängend die sog. Absichtsberichte und den Status des politischen Beamten im staatsanwaltschaftlichen Bereich abzuschaffen.

### 2. Internes Weisungsrecht

Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass es des internen Weisungsrechts im Hinblick auf die Kontrolle staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen und den hierarchischen Aufbau der Staatsanwaltschaft bedarf.

Anschließend befasste sich die Kommission auf der Grundlage einer von OStA Meier-Staude (StA b.d. OLG München) vorgetragenen Einführung mit Fragen der Sachleitungsbefugnis.

Die Kommission hält es aus rechtsstaatlichen Gründen für unabdingbar, allen Tendenzen zur weiteren Zurückdrängung der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei und ihren weiteren Ermittlungsbeamten aus anderen Behörden mit Nachdruck entgegenzuwirken. Das Bewusstsein von deren Bedeutung ist insbesondere im Bereich der Gesetzgebung zu schärfen. Eine justizfreie Ermittlungstätigkeit der Polizei oder sonstiger Ermittlungsbehörden (Bundesgrenzschutz, Finanzverwaltung u. a.) darf es nicht geben. Die Sachleitungsbefugnis der StA ist in allen, die Ermittlungstätigkeit betreffenden Gesetzen selbstverständlich, (auch soweit sie Spezialmaterien regeln), festzuschreiben. Zu fordern ist daher die Beteiligung der Justiz an allen Gesetzgebungsverfahren, welche die Sachleitungsbefugnis unmittelbar oder mittelbar betref-

staatsanwälten übertragen werden; diese müssten den Mittelbedarf ihrer in eigener Budgetverantwortung stehenden StaAen unmittelbar – ohne den Umweg übers OLG – anmelden können. Vorbild könnte das in den Niederlanden eingeführte Haushaltsverwaltungssystem sein.

Ein mögliches Modell ist der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Justizverwaltungsrat, in dem die StaA ein wesentlicher Teil sein muss.

Zu den Säulen des Modells eines Justizverwaltungsrates:

Säule 1: Die bisherigen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte müssen be-

stehen bleiben. In Ländern, in denen sie noch nicht umfassend verwirklicht sind, sind sie zu schaffen.

Säule 2: An die Person des Generalsekretärs sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. Neben der Befähigung zum Richteramt sollte er zwingend Verwaltungserfahrung haben. Wünschenswert wären Vortätigkeiten als Richter und/oder Staatsanwalt. Das Auswahlverfahren wäre zu professionalisieren.

Säule 3: Es ist sachgerecht, dass jeder Behördenleiter seine Behörde vertritt und deren Belange in selbstständiger Wahrnehmung seiner Haushaltsverantwortung in den Justizverwaltungsrat einbringt. Beste-

hen in einem Bundesland mehrere OLGe, OVGes und GStAen, müssen deren Präsidenten / Leiter alle im Justizverwaltungsrat vertreten sein.

Demnächst beabsichtigt die Kommission, ein „**Leitbild des Staatsanwalts**“ zu erstellen. Dazu bedarf sie Ihrer Unterstützung:

Senden Sie bitte das bei Ihnen vor Ort erstellte „Leitbild der Staatsanwaltschaft“ o. ä. unter Angabe des Stichworts „**StA-Kommission**“ per Mail an den DRB in Berlin: [info@drb.de](mailto:info@drb.de) oder an die Geschäftsstelle des DRB; Kronenstrasse 73/74, 10117 Berlin, Fax-Nr. (0 30) 20 61 25 25.

## **Verbandsarbeit am Beispiel: Reformbestrebungen bei den Gerichtsvollziehern**

Der Abschlussbericht der Kommission „Strukturelle Änderungen in der Justiz“ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB) bietet dem DRB NW Anlass zur Stellungnahme.

Die vorgeschlagene Reform des Gerichtsvollzieherwesens unter Ausweitung der Zuständigkeit und Einführung eines Kostendeckungsprinzips erscheint aus rechtsstaatlichen Gründen weder erstrebenswert noch praktisch durchführbar.

Da der Gerichtsvollzieher hoheitliche Aufgaben wahrnimmt und unmittelbar in Grundrechte eingreift, muss er auch nach der Vorstellung des DGVB Beamter bleiben. Damit ist er weisungsgebunden, für durch sein Verhalten verursachte Schäden haftet der Staat (§ 839 BGB; Art. 34 GG). Es gilt das Alimentationsprinzip.

Eine europarechtliche Harmonisierung ist zwar entsprechend dem DGVB zu bedenken, doch sind beispielsweise in Frankreich die Hussiers Volljuristen.

Verfassungsrechtlich bedenklich ist die Vorstellung des DGVB, dass die Gerichtsvollzieher in Ausformung der Alimentation zukünftig als „freie Gebührenbeamte“ selbstständig und ohne staatliche Kontrolle tätig sein sollen. Wenn der Gerichtsvollzieher seine Gebühren selbst festsetzen und beitreiben kann, ist damit die Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG und die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG berührt. Gläubiger hätten Schwierigkeiten bei der Vollstreckung, da sie erhebliche Beträge vorzustrecken hätten; die alternativ mögliche Bewilligung von PKH in der Zwangsvollstreckung würde die Staatskasse erheblich belasten.

Die notwendige Steigerung der Gebühren würde Rechte der Gläubiger weiter beeinträchtigen. Gerichtsvollzieher müssten nicht nur den eigenen Unterhalt und die Kosten des Büros bestreiten, sondern auch Vorkehrungen für Altersversorgung, Krankenversicherung und Haftung treffen. Zudem käme es zu einem Wettbewerbsverhältnis mit unerwünschten Folgen zwischen Gerichtsvollziehern,

wenn nicht die Gerichte die Verteilung im Bezirk gewährleisten. Es müsste wegen der Erweiterung der Zuständigkeit die Anzahl der Gerichtsvollzieher steigen, was die Frage einer Zugangsbeschränkung zum Amt aufbringt. Entsprechend müsste die Ausbildung ausgeweitet werden, da nach den Vorstellungen des DGVB Gerichtsvollzieher auch auf anderen Rechtsgebieten tätig werden sollen.

Soweit Gerichtsvollzieher nach dem DGVB zukünftig auch öffentlich-rechtliche Forderungen beitreiben sollen, um eine (denkbare) Belastung mehrerer Behörden zu vermeiden, fehlt dazu die Ausbildung vollständig. Die grundsätzlich Kosten sparende Konzentration würde auch für Verwaltungsbehörden finanzielle Belastungen mit sich bringen, weil die Titel, die bislang aufgrund Verwaltungsaktes vollstreckt wurden, in Titel nach der ZPO umgewandelt werden müssten (ausgenommen § 66 SGB X).

Entgegen dem DGVB sollte eine Zwangsvollstreckung in Forderungen u. a. Vermögensrechte dem Vollstreckungsgericht vorbehalten bleiben, weil aufgrund der Zuständigkeitskonzentration auf wenige Entscheider eine bessere Aus- und Fortbildung auch in Spezialfragen gewährleistet wird. Eine Fülle von Rechtsmitteln wäre die Folge einer Prüfung möglicher Vermögensrechte durch Gerichtsvollzieher. Die Prüfung des Bestehens von Forderungen ist mit Ausnahme der Vorpfändung nach § 845 ZPO nämlich bislang von der Ausbildung der Gerichtsvollzieher nicht hinreichend gedeckt. Dem Sicherungsinteresse des Gläubigers ist übrigens bereits durch die Möglichkeit dieser Vorpfändung Rechnung getragen.

Da mit dem 1. Juli 2002 durch die Reform des Zustellungsrechts nach § 175 ZU-StRG die Zustellung von Schriftstücken durch Einschreiben mit Rückschein zulässig ist, besteht keine Notwendigkeit, Gerichtsvollzieher mit erweiterten Aufgaben im Bereich der Zustellung zu belasten.

Im vorgeschalteten Mahnverfahren könnte die vorgeschlagene Regelung des DGVB in Fällen, in denen ein Schuldner sofort zahlt,

Entlastung bringen. In den übrigen Fällen fiele beim Gerichtsvollzieher die Schaffung (was eine Schlüssigkeitsprüfung voraussetzt) und Vollstreckung des Titels zusammen, was mit der Pflicht des Gerichtsvollziehers zur Neutralität in Widerspruch steht (insbesondere aufgrund der oben erwähnten Gebühreninteressen).

Eine Kompetenz des Gerichtsvollziehers zur Tatsachenfeststellung scheint entbehrlich, weil nur in Ausnahmefällen von eigener Beteiligung oder besonderer Sachkunde die Beweiserhebung erspart würde. Im Übrigen ist die Tätigkeit in der Sache (für nur eine Seite, und natürlich für die eigenen Gebühren) mit der Pflicht des Gerichtsvollziehers zur staatlichen Neutralität nicht vereinbar.

Für eine Erweiterung der (bei der derzeitigen Ausbildung zumindest im Bereich von Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht in der Regel nicht vorhandenen) Kompetenzen der Gerichtsvollzieher auf Insolvenzverwaltung, Treuhänder und Sequestration besteht kein Bedarf; der Staat würde in grundrechtlich bedenkliche Weise in kommerzielle Konkurrenz zu Privaten treten.

Auch bei Beglaubigungen nach §§ 39 ff. BeurkG trüte der Gerichtsvollzieher in unnötige kommerzielle Konkurrenz zu Notariaten, ohne aber Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu sein.

Die Tätigkeit bei freiwilligen Versteigerungen, bei denen der reine Warenabsatz im Vordergrund steht, dürfte kaum geeignet sein, das Ansehen der Gerichtsvollzieher zu erhöhen, sondern mehr den Verdacht nähren, der sonst hoheitlich tätige Gerichtsvollzieher sei „freier Handelsvertreter“.

Eine Ausdehnung der Befugnisse der Gerichtsvollzieher auf Scheck- und Wechselprotest erscheint vor allem überflüssig, weil beide Zahlungsmittel rapide an Bedeutung verlieren. Die Beitreibung der Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO erfolgt in der Regel mit der Vollstreckung beim Schuldner. Erhielte der Gerichtsvollzieher auch einen Titel gegen den Auftraggeber, würde er (neben eigenen) auch über Forderungen des Landes verfügen.

Nach hiesigem Verständnis sollte aus rechtsstaatlichen Gründen derjenige, der Titel errichtet, nicht zugleich Vollstreckungsorgan sein.

## Aus der StA-Kommission

Unter dem Vorsitz von OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl (DU) tagte die StA-Kommission NRW in Duisburg am 4. Juli 2002.

Die Einführung des Programms MESTA anstelle von SOJUS geht zügig voran. Für die Dateneingabe sind zur Vermeidung von Fehlern vorwiegend die Geschäftsstellen/Servicekräfte zuständig. StAe geben nur die Daten der vorgenommenen Sitzungen und eigenen Ermittlungstätigkeit ein, die sie bisher in verschiedene Formulare eintragen.

Der Erfahrungsaustausch zum „Aktionsprogramm zur Verbesserung der Vermögensabschöpfung in NRW“ ergab unterschiedliche Regelungen in den Staatsanwaltschaften: Mal existiert in jeder Abteilung der StA ein Ansprechpartner für Gewinnabschöpfung mit internen Schulungen, andernorts gilt das Trennungsprinzip mit 2 bis 3 besonders geschulten Ansprechpartnern. Leider ist das von der Polizei entwickelte „Abschöpferarchiv“ mangels entsprechender Schulung noch nicht allen Staatsanwälten zugänglich. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. StAe klagen auch über die zwei unterschiedlichen, von ihnen zu erstellenden Statistiken zur „Gewinnabschöpfung“. Insoweit streben sie zur Entlastung eine einheitliche Statistik an.

Ein erfreulicher Aspekt am Rande: Da inzwischen etwa 12 Millionen durch Gewinnabschöpfung eingenommen sind, ist z. Zt. eher mit einer Erhöhung als mit einer Streichung der diesbezgl. geschaffenen StA-Kw-Stellen zu rechnen.

Finanzermittlungen standen auch im Mittepunkt des Gesprächs von Vertretern des BDK NRW mit Vertretern des DRB NRW vom 28. 5. 2002 in Duisburg. Dessen Ergebnisse diskutierte die Kommission lebhaft; u. a. bestehen zum Problem des Richtervorbehalts bei Anträgen auf DNA-Beschlüsse in Nachteilssachen noch unterschiedliche Auffassungen. Laut Information des vom BdK herangezogenen Experten Dr. Benecke wird nur der nicht codierte Teil der DNA-Daten gespeichert und aus den gespeicherten DNA-Daten können die personenbezogenen Merkmale nicht ausgelesen werden.

Das neue Kriminalistenfachhandbuch des BDK kann von DRB-Mitgliedern zu einem Sonderpreis erworben werden. (siehe Buchbesprechung von StA Schüler im nächsten Heft).

## Handbuch der Justiz 2002

Die Neuauflage 2002 des Handbuchs der Justiz ist inzwischen zum Preis von Euro 81,- erschienen. (ISBN Nr. 3-7685-0504-9)

Schriftliche Bestellungen nehmen die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Richterbundes, Kronenstr. 73/74, 10117 Berlin, Telefax 030/20 61 25-25, und jede Buchhandlung entgegen. Ein Bestellcoupon findet sich in der in DRiZ 2002, Heft 4 enthaltenen Anzeige. Vordrucke sind auch bei der Bundesgeschäftsstelle des DRB (Tel. 0 30/20 61 25-0) erhältlich.

## Dringende Bitte Weitere Unterstützung für die Kolumbienaktion des DRB!

1989 hat der Deutsche Richterbund zur Unterstützung der Witwen und Waisen von ermordeten Kolleg-innen in Kolumbien eine Hilfsaktion ins Leben gerufen. Nach wie vor werden in Kolumbien Richter und Staatsanwälte ermordet, nach wie vor fallen ihre Hinterbliebenen in tiefe wirtschaftliche Not und nach wie vor sind Kolleg-innen gezwungen, „unterzutauchen“ oder ins Exil zu gehen, um ihr Leben zu retten. Die Spendenaktion des Deutschen Richterbundes gab vielen von ihnen Hoffnung und Mut (vgl. den letzten Bericht von Rainer Voss in der DRiZ 1/2001).

Unterstützen Sie weiterhin die Stiftung des DRB.  
Spendenkonto von Misereor e.V.:  
Kto.-Nr. 2014 Sparkasse Aachen,  
BLZ 390 500 00,  
Verwendungszweck: Spende/Hilfe für  
Kolumbianische Richter/DRB

## Wir gratulieren zum Geburtstag: November/Dezember 2002

### Zum 60. Geburtstag

- 21. 11. Dr. Wolfgang Hagemeister
- 30. 11. Reinhard Marty
- 2. 12. Dagmar Michalek
- 5. 12. Frauke Haegle
- 15. 12. Michael Bormann  
Klaus Dreesen
- 30. 12. Manfred Hillebrand

### Zum 65. Geburtstag

- 9. 11. Hans-Jürgen Rottmann
- 15. 11. Arno Sterlack
- 3. 12. Reinhard Brueck
- 13. 12. Alfhard Elfers
- 31. 12. Wolfgang Heldt  
Ursula Loemker

### Zum 70. Geburtstag

- 7. 11. Peter Linscheidt
- 26. 11. Reinhard Deisberg  
Franz Georg Ewers
- 2. 12. Wolfgang Mann  
Horst Rosenbaum

- 16. 12. Theodor Renzel

- 21. 12. Rolf Helmich
- 25. 12. Dr. Klaus Breckerfeld

### Zum 75. Geburtstag

- 7. 11. Johann Wilhelm Bergerhausen
- 8. 11. Dr. Heinz Bierth
- 17. 12. Hans Gemke
- 27. 12. Michael Schäfer
- 28. 12. Dr. Herbert Hampel

### und ganz besonders

- 4. 11. Friedrich-Wilhelm Löloff (79 J.)
- 5. 11. Adolf Bodenheim (77 J.)
- 23. 11. Karlheinz Wuestefeld (80 J.)
- 25. 11. Hans Schuster ((79 J.))
- 28. 11. Dr. Bruno Kremer (76 J.)
- 5. 12. Dr. Hans Albers (90 J.)
- 6. 12. Werner Albsmeier (78 J.)
- 8. 12. Franz Maas (82 J.)
- 11. 12. Adolf Moenikes (79 J.)
- 18. 12. Otto Rohrmann (80 J.)
- 29. 12. Wolfgang Worm (83 J.)